

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 19 (2006)

Artikel: "Prozedur" um das Tötungsdelikt des Paulus Lippuner von Grabs 1842 : verurteilt zum Tode durch das Schwert - begnadigt auf 20 Jahre Zuchthaus

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Prozedur» um das Tötungsdelikt des Paulus Lippuner von Grabs 1842

Verurteilt zum Tode durch das Schwert – begnadigt auf 20 Jahre Zuchthaus

Hansjakob Gabathuler, Buchs

Gerechtigkeit im Sinne des Gesetzes ist vom menschlichen Standpunkt aus oft widersprüchlich, da sie die einander entgegengesetzten Bedürfnisse nach gerechtem Ausgleich zwischen Tat und Strafe, zwischen Täter und Opfer – letztlich zwischen Schuld, Busse und Sühne – nie befriedigen kann. Die Erwartungen der Gesellschaft an ein gerechtes Strafrecht mit entsprechendem Vollzug können damit auch kaum in der Masse erreicht werden, wie sie von allen Betroffenen gewünscht werden. Damit zeigt sich auch die Geschichte des Strafrechts und des Strafvollzugs als ein dauernder Prozess auf der Suche nach einem «gerechten» Ausgleich.

Mit der Änderung des st.gallischen Strafgesetzes am 7. Februar 1839, in dem Kettenstrafe, Infamieerklärung, Pranger und Staupenschlag – zwar immer noch unter Beibehaltung der Todesstrafe für Mord – aus dem Strafenkatalog verbannt wurden, konnten zur Zeit der Regeneration die hohen Erwartungen der Reformen zum Teil erfüllt werden. Hinter all diesen Neuerungen standen aber auch die ebenso hohen Erwartungen an die grundlegend veränderten Bedingungen im Strafvollzug in der im gleichen Jahr eröffneten Strafanstalt St.Jakob in St.Gallen.¹

Der vorliegende Beitrag möchte einen wichtigen Abschnitt auf dem langen und nie abgeschlossenen Weg nach gerechter Busse und Sühne einer Straftat aus jener Zeit beleuchten. Am Beispiel des Tötungsdelikts an seiner Ehefrau durch den Angeklagten Paulus Lippuner von Grabs im Jahr 1842 soll das Ringen um Gerechtigkeit zu einer Zeit, als der noch junge Kanton St.Gallen noch auf der Suche nach der eigenen Identität war, exemplarisch zu dokumentieren versucht werden. Es wird hier offensichtlich, wie die Erwartungen an ein gerechtes Urteil sehr unterschiedlich sind, je nachdem, ob sie vom Standpunkt des Täters, der Vertretung des Opfers – hier der Justiz selbst durch



Drei Trauben trägt der Weinstock: Die erste bringt die Wollust, die zweite den Rausch, die dritte das Verbrechen. «Fröhliche Gesellschaft», Gemälde von Jan Steen. Aus Wolfskehl 1927, S. 338.

den Amtskläger – oder durch die Gesellschaft betrachtet werden. Die ganze Prozedur – vom Tatmotiv über den Hergang des Delikts zur Tatbestandesaufnahme, von der Anklage und Verteidigung zum Urteil, von der Begnadigung bis zum Strafvollzug und endlich zur Entlassung – lässt nicht nur das Bild der Gesellschaft jener Zeit vor uns erstehen, sondern gewährt auch in vielen Facetten Einblick in ein tragisches menschliches Drama in der Unterschicht der ländlichen Bevölkerung, das tief zu berühren vermag.

Täter und Opfer: Nur in der Roheit verwandte Gemüter

Der damals zweiundzwanzigjährige Paulus Lippuner aus Grabs war der Sohn «bäurischer Eltern», in deren finanzieller Kraft es gelegen wäre, dem einzigen Kind eine sorgsame Erziehung angedeihen zu lassen. Aber das schlechte Beispiel der Eltern wirkte sich auf das junge Gemüt höchst nachteilig aus. Sich selbst überlassen, «wuchs er in der Roheit auf, ohne dass er zum Unterrichte in Kirche und Schule angehalten» worden wäre. Da die

elterliche Erziehung und der häusliche Kreis es unterliessen, «mit gutem Beispiele und guter Sitte nachzuholen und gut zu machen, was in Schul- und Religionsunterrichtsstube verabsäumt und verschuldet ward», wurden die moralischen Nachteile in der Erziehung Lippuners noch verstärkt und «der Unglückliche mitten im Unfrieden seiner Eltern und unter dem natürlichen Einflusse roher Umgebung roh herangezogen.»

Kaum erwachsen geworden, war der Umgang, den sich Lippuner wählte, nicht besser als das häusliche Umfeld. «Böse Gesellschaften wirkten umso mehr mit Erfolg auf den jungen Mann, als er von Natur aus mit einem ziemlich leichtsinnigen Gemüthe beschert» war. In dieser Gesellschaft lernte er die junge Barbara Vetsch, ebenfalls aus Grabs stammend, kennen, «pflog mit ihr vertrauten Umgang und schwängerte sie». Sie selbst war nach dem Zeugnis des Ortspfarrers «in wilder Ehe erzeugt, und hatte eine gleich nachlässige und sorglose Erziehung genossen wie Lippuner». Am 28. April 1840 wurde zwischen dem kaum in seinem zwanzigsten Altersjahr stehenden Burschen und der achtzehnjährigen Braut der eheliche Bund geschlossen, worauf die Frau denn auch bald ein Mädchen gebar, das inzwischen zwei Jahre alt geworden war.

«Die nur in Roheit und Unwissenheit verwandten, in Gefühl und Richtung aber auseinander strebenden Gemüther fanden keinen dauernden Vereinigungspunkt und waren in Allem divergirend, was die Basis für ein dauerndes friedliches Verhältniss hätte abgeben können.» Lippuner war tätig und ordnungsliebend, sein Eheweib aber träg und unsäuberlich. Schon in der ersten Zeit der Ehe fing diese an, höchst unglücklich zu werden und blieb ohne jeden Segen häuslicher Eintracht und Liebe. Ging der haushälterische Sinn Lippuners oft «in baare Kargheit über», indem er sich selbst jeden Genuss versagte, der nicht vergebens erhascht werden konnte und ihn Geld gekostet hätte, «so jagte dagegen das junge Weib wohl manchmal durch im Genusse, was von dem tagelöhnenden Manne verdient wurde.» Aus Lippuners doch recht beachtlichem Vermögen an Erspartem von ungefähr 900 Gulden mussten schon in den ersten Ehemonaten Schulden abbezahlt werden, die die Frau, die «nicht einen Heller in die Ehe mitgebracht», noch in ledigem Stande leichtsin-

nig gemacht hatte. Um ihrem Laster – dem Genuss von Branntwein – frönen zu können, verkaufte die Frau, was sie vorfand, und «wenn sie nichts zum Verkaufen hatte, nahm sie zum Schulden machen ihre Zuflucht.» So ist es leicht begreiflich, «dass in dieser Ehe bald fürchterliche Zwiste sich einstellten, und dass die Gemüther der beiden Eheleute, statt sich zu vereinigen, immer weiter auseinander kamen». Das gegenteilige Verhalten führte immer öfters zu traurigen Familienszenen, Drohungen und Misshandlungen.

Wiederholt versties Lippuner seine Frau aus dem Haus; aber «die aufbrausende Natur war wieder zugänglich für die Einwirkungen des Mitleids und für Zusprüche und Ermahnungen», wenn der Sturm sich gelegt hatte, und jedes Mal nahm er die Verstossene – in der Hoffnung auf glücklichere Tage – wieder in sein Haus auf. Allein in kürzester Zeit kehrte das alte Übel wieder. «So nahm der Groll im Herzen immer mehr zu, aus Abneigung wurde Hass, und es bedurfte nur eines äussern Stachels, um Lippuners lang genährte Leidenschaft auf eine furchtbare Weise zu entladen.» Hierin lag denn natürlicher Grund genug für jenes furchtbare und tragische Ereignis, das sich am Abend des 15. September 1842 in Lippuners Wohnstube abspielte.²

Die Tat und die Untersuchung durch das Bezirksammannamt

Dem Protokoll Nummer 2175 des Regierungsrates vom 21. September 1842 ist unter der Marginale «Lippuner, Paulus, von Grabs, Spezialeinleitung pcto. Tödtung» die folgende Zusammenfassung der Untersuchung durch das Bezirksammannamt Werdenberg vom 18./20. September 1842 über das geschehene Verbrechen eingetragen:

«1. Am 15. 1. [laufenden] M. [Monats] wurde bei Johannes Vetsch Abends ca. 10 Uhr von seinem Schwiegersohn Paulus Lippuner von Grabs, geklopft und unter die Thür der Nebenstube, in der Vetsch und seine Frau schon zu Bette sich befanden, der Bericht gebracht: 'Das Babeli, seine Frau, sey gestorben.'

2. Die Frau des Joh. Vetsch habe ihm hierauf, nachdem beide mit Schrecken diese Meldung erhalten, zugerufen: 'Du hast sie gewiss erschlagen[?]; worauf Lippuner bloss geantwortet: 'Jesus, was sagst du?' und angefangen habe zu weinen.

3. Beide standen auf, begaben sich, nachdem einige Nachbarn geweckt waren, mit denselben in die Behausung des Angeeschuldigten und fanden die Barbara Lippuner, geb. Vetsch, aus Mund, Nase u. Ohren blutend und entseelt am Boden in der Stube. An Lippuners Hemde selbst wurden Blutspuren wahrgenommen.

4. Lippuner erklärte sowohl den Anwesenden, welche ihn der That bezichtigten, als im ersten Verhör: er habe die Frau beim Nachhausekommen todt gefunden, er stelle sich vor, sie sey wieder Branntwein-trunken gewesen und sey auf diese Weise gefallen.

5. Im Verfolg des Untersuchs gestand er aber: beim Nachhausekommen mit der Frau in Streit gerathen zu seyn und sie endlich thätlich angegriffen, gewürgt und mit den stark mit grossen Nägeln und Eisen beschlagenen Schuhen so heftig geschlagen zu haben, dass sie unter seinen Händen den Geist aufgegeben habe.

6. Er erklärte, selbst betrunken vom Dreschen herkommend, wegen dem Zustand der Branntweinberauschung seiner Frau in einen unmässigen Zorn gerathen und in dieser Gemüthsstimmung nach vorhergegangenem Wortwechsel u. groben Erwiderungen von Seite seiner Frau zu dieser That geführt worden zu seyn.

7. Sein erstes Lüggen sey veranlasst worden durch den Trost und die Zusage seines Nachbars, Joh. Spälti, der ihm gesagt: er solle sich nur trösten, seine Frau sey im berauschten Zustande herumgefallen, und sich auf ihn, Spälti, berufen, als der es gesehen habe; er wolle es ihm schon bezeugen. Zwei [weitere] Zeugen selbst erklärten, dies ebenfalls gehört zu haben.

8. Das Physikats³ fand [aber] bei der förmlichen Legalsektion⁴ keine Spuren von

1 Vgl. dazu auch den Beitrag «Aus dem 'Stammbuch der Weiber'» von Maja Suenderhauf in diesem Buch.

2 Nach Anklage- und Verteidigungsschrift sowie «Karakteristik» im sogenannten Stammbuch der Männer.

3 Schon im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts hatte der Kanton St.Gallen eine «medizinische Polizey» geschaffen. Zwei Arztkollegen und ein Tierarzt bildeten – zusammen mit dem Bezirksarzt – ab 1857 das sogenannte Bezirksphysikat, dem schon früher auch die Aufgabe der Sektion von Verbrechenopfern übertragen worden war (nach *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 6, S. 107 und 120f.).

4 *Legalsektion*: Gerichtlich angeordnete Sektion (Obduktion), d. h. das Öffnen von Unfall- und Verbrechenopfern.

vorhanden gewesener Berausung der Barb. Lippuner.

9. Das Visum et Repertum⁵ erklärt die Berstung der rechten Kopfschlagader als absolut tödtlich und findet, dass durch Drücken der Luftröhre auch der Erstickungstod befördert worden, was aus der Leerheit der Blutgefäße sich ergebe. Er nennt als Ursache unbedingt fremde[,] nicht eigene Gewalt der Getödteten und bezeichnet die Misshandlung als eine grauenhafte, mehr als thierische.

Hierauf hat der Kleine Rath, nach vernommenem Bericht des Justizdepartements und in Erwägung, 1. dass objektive die gewaltsame Tödtung der Barbara Lippuner, geb. Vetsch, erhoben vorliegt; 2. dass ihr Mann, Paulus Lippuner, der That geständig und 3. dass die ausgehobenen Thatmomente selbst den Verdacht absichtlicher Tödtung begründen; 4. dass gegen Joh. Spälti der Verdacht der Begünstigung des Verbrechens waltet, der Grad u. die Bedeutung dieser Begünsti-

gung aber sich erst durch den Hauptuntersuch näher herausheben wird, beschlossen: a) Ueber Paulus Lippuner, von Grabs, sey in Anwendung von Art. 144, 145 a u. b, jedenfalls Schlusssatz, Cod. [codex] u. 64 proc. [processus] Crim. [criminalis] Spezialuntersuch verhängt. b) Ueber Joh. Spälti die Anträge der Kriminalkommission zu gewärtigen.⁶ c) Vollzug durch Justizdepartement.»⁷

Der Amtskläger hat das Wort

Die näheren Ausführungen über den Tathergang sind auszugsweise der gedruckt vorliegenden Anklageschrift des Amtsklägers Zingg vom 4. November 1842 entnommen, die neben einer Schilderung der Lebensumstände auch eine Charakteristik des Täters in der Einleitung enthält, daneben aber auch den Tathergang, die Obduktion – die Legalsek-

tion durch das Physikat –, den objektiven und den subjektiven Tatbestand sowie das Urteil.⁸

Der Tathergang

Lippuner hatte sich an jenem Tag von morgens sieben Uhr bis abends ungefähr acht Uhr bei Bauer Johannes Eggenberger befunden, dem er als Tagelöhner bei

den Drescharbeiten geholfen hatte. «In Gesellschaft von vier Andern genoss er nach beendiger Tagesarbeit drei Mass Most, die sich sonach unter fünf theilten. (A.St. 9, r. 2, 3, 4, 8.) Nicht berauscht, aber heiterer geworden, kehrte er bei eingebrochener Nacht mit dem Tagelöhner Nikolaus Vetsch, der ihn bis zu seinem Hause begleitete, in seine eigenthümliche

Wie Paulus Lippuner verdingten sich bis ins 20. Jahrhundert viele Hilfskräfte aus der unteren Bevölkerungsschicht als Tagelöhner. Aus Spemann 1892.



Wohnung im nordöstlichen Theile des Dorfes Grabs, dem s.g. [sogenannten] 'Holland', zurück (A.St. 3 und 19. Sp.V. r.9.).»⁹

Konnte sich die Amtsklage bis zu diesem Zeitpunkt lediglich auf die gewissenhaften Angaben unparteiischer Zeugen und auf amtliche Zeugnisse stützen, «so berührt sie dagegen von jetzt an die traurige Geschichte weiter, ohne auf einen Gewährsmann rufen zu können, und [ist] genöthigt, blos auf die eigene beharrliche Deposition¹⁰ des Angeklagten abzustellen (Sp.V.r. 9, 10, 11, 12, 36, 50, 55, 57). Sie hält, indem sie dieses thut, für angemessen, wo möglich die eigenen Worte wieder zu geben, in welchen der Angeklagte selbst den darauf an seinem Eheweibe verübten Mord erzählt.

Als der Angeklagte zu Hause ankam, fand er die Hausthüre sperrwand offen. Er öffnete die Stubenthüre rasch und traf damit die in ihrer Nähe am Boden liegende Frau an den Kopf. Diese sprang zornig auf und empfing den Ehemann mit einem derben Schimpfworte. Dieser, im Glauben, die Frau sei betrunken, schon zornig, wurde durch die Schimpfworte noch mehr aufgebracht.

Er fasste die Frau mit der rechten Hand am Halse, warf sie rücklings mit einem Sprunge auf den Boden, und zwar mit grosser Heftigkeit, bog [beugte] sich dann über sie hin, fasste sie neuerdings mit der rechten Hand am Halse, würgte sie stark, und begleitete die thierische Misshandlung mit den Worten: 'Weib, du musst nicht glauben, dass du dich immer besaufen kannst.' Schon dieser heftige Fall und das gleich starke Würgen hatte das Eheweib in Ohnmacht gebracht.

Lippuner setzte sich darauf auf die Bank; das Weib lag stumm, sprach- und bewegungslos am Boden. Indessen erstarkte in ihm der Entschluss und wurde klar, die Frau zu tödten. Mit neuer Wuth hob er sich wieder vom Banke auf, und fiel noch einmal über die besinnungslos da liegende Frau her. Er würgte sie neuerdings mit Heftigkeit am Halse, und versetzte ihr mit aller Gewalt mit dem Fusse, an dem er einen rundum mit grossen Nägeln und Eisen beschlagenen Schuh trug, fünf bis sechs starke Tritte auf den Kopf und auf die Brust, und gab ihr beinahe gleichzeitig eben so viele Schläge mit geballter rechter Faust auf die Brust und den einen Arm. Auch während dieser Misshandlung blieb die Frau sprachlos, und blos ein un-

**Titelseite der
gedruckten Anklageschrift des
Amtsklägers
Zingg vom
4. November
1842.**



verständlicher, immerhin aber ziemlich hörbarer Laut in wiederholten Zügen verrieth das unklare, dunkle Gefühl ihrer Leiden.

Der Angeklagte setzte sich darauf wieder auf die Bank, und blieb eine volle halbe Stunde sitzen; vor ihm lag die Gemordete. Jetzt erhob er sich wieder, um sich über den Erfolg seiner Handlung zu vergewissern, oder, wie der Angeklagte wörtlich sagt, 'um nachzusehen, ob er an der Frau noch ein Lebenszeichen spüre'. Er fasste dann, da diese während der ganzen Zeit, als ihr Mann auf der Bank sass, keinen Laut von sich hören liess, dieselbe beim rechten Bein und hob dasselbe auf, aber auch damit gab die Frau kein Lebenszeichen mehr.

Erst jetzt überfiel den Mörder Angst und Schrecken, und ihrer Einwirkungen brachten die bessere Natur, nachdem die thierische völlig gesättigt war, zu Geheul und Thränen. Er verliess das Haus, begab sich in jenes, ungefähr zwei Steinwürfe weit entfernte, seiner Schwiegereltern, und kündete diesen den Tod seines Weibes an.»

Amtliche Erhebungen und Lob

«Ohne Säumniss verfügte sich der 65-jährige Vater der Gemordeten in seines Schwiegersohnes Häuschen, während sein Eheweib und die Mutter der Gemordeten die Nachbarn Bartholome und Andreas Vetsch herbeirief, die alsdann

selbst in Lippuners Begleit beinahe gleichzeitig die Stube des Häuschens betraten. Beim Lichte besahen sie nun die unglückliche Frau Lippuners, den Kopf furchtbar verschlagen, die Zunge zwischen die Zähne eingebissen, und aus Mund, Nase und Ohren blutend (A.St. 8 und 11).

Auf den Rath des Gemeinderathsschreibers wurde alsdann der Leichnam in das väterliche Haus, in ein Tuch eingewickelt getragen, und wohl bewahrt (A.St. 2).

Am Frühmorgen des 16. Septembers machte der Vater der Gemordeten bei dem Bezirksammannamte in Buchs von dem Vorfalle gehörige Anzeige, welche

5 Fachsprachlicher Ausdruck für 'Gutachten'.

6 Über die Strafe, die dieser Johannes Spälti wegen Begünstigung bzw. falscher Zeugenaussage zu gewärtigen hatte, konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Es ist aber anzunehmen, dass sich mit dieser Straftat das Bezirksgericht auseinander zu setzen hatte.

7 StASG, Protokoll des Regierungsrates Nr. 2175 vom 21.9.1842.

8 Die Anklageschrift (StaSG, E 82/39, 59315) und die Verteidigungsschrift sowie das Urteil des Kantonsgerichts – als Bestandteil der Anklage – wurden zuhanden des Grossen Rates (Kantonsrat) gedruckt. Der Grosse Rat hatte als letzte Instanz über die Begnadigung des Angeklagten zu befinden.

9 A.St. = Aktenstück; Sp.V. = Spezial-Verhör; r = *responsum* (lat.) 'Antwort'.

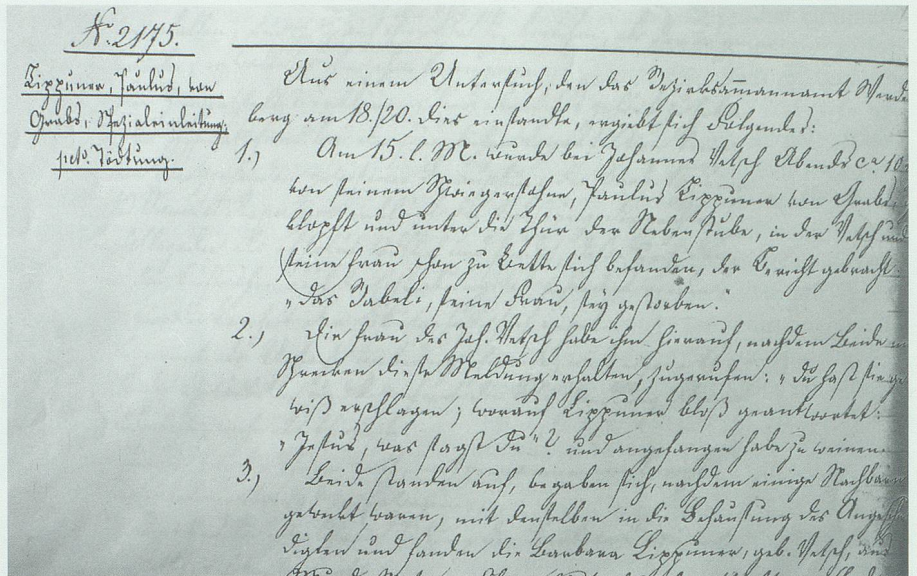
10 Niederlegung, Hinterlegung; hier: die mündlichen Angaben des Täters.

den Voruntersuchsbeamten zur sofortigen Verhaftung des Angeklagten veranlasste.

Nach diesem verfügte sich derselbe persönlich in Begleit seines Schreibers an Ort und Stelle, wo das Verbrechen geschehen, theils um zu seiner Erhebung die Spuren zu sammeln, theils um durch das Bezirksphysikat die Legalsektion an dem Leichname der Barbara Vetsch vornehmen zu lassen (A.St. 3 und 4). Es liegt in der Pflicht des Amtsklägers, bei dieser Stelle den Eifer und die Umsicht öffentlich anzuerkennen, womit einerseits der Voruntersuchsbeamte¹¹, und andererseits das Bezirksphysikat ihre gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt haben. Auch erfordert es wohl die hohe Wichtigkeit des peinlichen Rechtsfalles, die wichtigsten Punkte des amtsärztlichen Befundes besonders herauszuheben, auf welche hin die Gerichtsärzte ihre Schlussfolgerungen gebaut haben.»

Die äussere Untersuchung des Opfers

«Bei der Untersuchung der behaarten Kopftheile fanden sich die Bedeckung rechts und links aufgetrieben und angeschwollen; das Gesicht war aufgeschwollen und mit ausgetretenem Blute angefüllt; die Zunge zwischen die Schneidezähne hervorgetrieben, und unterhalb von vier Schneidezähnen stark eingedrückt; die Lippen blau und wulstig aufgetrieben; aus dem Munde floss schäumende, Leichengeruch verbreitende Flüssigkeit; an der linken Stirnhälfte, hart über dem Auge, war eine stark suggilirte¹² Stelle, und um das rechte Ohr, aus welchem Blutausfluss statt hatte, eine starke Geschwulst von rötlichem Aussehen; an der rechten Wange starke Quetschungen, besonders starke vor und unter dem rechten Zizenfortsatze des Schädels, die sich längs und auch unter dem Unterkiefer hin bis über das Kinn und den Kehlkopf verbreiteten; die Oberhaut war an zwei Stellen des Unterkiefers lederartig, welche mit dem Länge- und Breitendurchmesser des Eisenbeschlags von den Schuhen des Paul Lippuner, die unter der Bank gelegen hatten, genau übereinstimmten; der Hals war durch unter der Haut befindliches Blut stark aufgetrieben, besonders auf der rechten Hälfte; die Brust war auf ihrer ganzen oberen Hälfte aufgeschwollen und mit Blut stark unterlaufen; in der Mitte der oberen Hälfte der Brusthöhle



Protokoll des Regierungsrates Nr. 2175 vom 21. September 1842: Einleitung der Spezialuntersuchung «puncto Tödtung».

befand sich eine 3 Zoll lange; 1½ Zoll breite, halbmondförmige, sehr heftige Quetschung mit lederartiger Oberhaut; die Oberarme und Ellenbogengelenke auf beiden Seiten waren mit Blut unterlaufen, und mit mehreren kleinen, umschriebenen Quetschungen, gleichsam wie mit Schuhnägeln der Lippunerschen Schuhe eingedrückt; auf und zwischen den Schulterblättern fanden sich Fingernägeleindrücke, und am rechten Schulterblatte eine starke Quetschung vor. – Das waren die Resultate der äussern Untersuchung.»

Legalsektion: die Obduktion

«Bei der Oeffnung der Leiche und namentlich der drei Haupthöhlen fanden sich Theile im Normalzustande und vollkommen gesund; die ganze linke Seite der Schädelhöhle und die rechte Brusthöhle waren vollkommen mit Blut angefüllt, dagegen die Kammern und Vorkammern des Herzens ganz blutleer. Wie entscheidend oft in peinlichen Fällen auch die Untersuchung und Oeffnung der Nebenhöhle sei, hat die Halsuntersuchung am Leichname der Barbara Vetsch bewiesen. Das Physikat fand nämlich die rechte Kopfschlagader, hart an der Stelle, wo sie sich in die äussere und innere scheidet, vier Linien¹³ lang der Länge nach geborsten, und zwar so, dass sie durch einen gewaltigen Schlag gleichsam zerquetscht wurde, und einen zehn Pfund haltenden Blutverlust zur Folge hatte. Die Hals-

theile längs dem Unterkiefer rechts und ums rechte Ohr herum waren nicht bloss heftig gequetscht, sondern sogar in ihrem innern Baue zerschlagen.

Das sind die wesentlicheren und wichtigeren Erscheinungen und Wahrnehmungen, welche die äussere und innere Untersuchung des Physikats gemacht hat [...].»

Verhör und Spezialuntersuch

Das am 16. September mit dem Angeklagten aufgenommene Verhör war ohne Erfolg geblieben, und der Angeklagte hatte darin – wie oben gehört – auf die Einrede abgestellt, er habe am Vorabend seine Ehefrau tot im Haus angetroffen. «Aber schon am folgenden Tage gestund er das Verbrechen in A.St. 5, r. 39 ein, indem er erklärte; er habe sie mit den Schuhen so heftig geschlagen und am Halse gewürgt, bis sie unter seinen Händen den Geist aufgegeben habe.

Auf die entscheidenden Ergebnisse des Voruntersuchs hin erkannte der Kleine Rath am 21. September abhin über den vorgestellten Paulus Lippuner den Spezialuntersuch (A.St. 1). Im Anfange desselben schon gestund der Angeklagte das Verbrechen offen und unumwunden ein, so dass die Spezialuntersuchung mit ihm schon am 15. Oktober beendet werden konnte.

Hat die Amtsklage bis jetzt, so weit es nöthig war, um dem urtheilenden Richter die nackte und baare Thatsache klar vor die Augen zu führen, den geschichtlichen

Theil erörtert, so tritt sie nun zur Aushebung der rechtlichen Folgerungen über, welche aus der That des Angeklagten das Gesetz gegen diesen nothwendig macht, und führt die rechtliche Behauptung durch, dass der Thatbestand des Verbrechens des Mordes, welches der Angeklagte an seinem Eheeweibe verübte, in jeder Weise vollkommen erhoben sei.»

Der objektive Tatbestand

Es lag in der Aufgabe des Amtsklägers, die Bedingungen und Erfordernisse festzustellen, welche das peinliche Gesetz als wesentliche Momente des «objektiven Tatbestandes» hinsichtlich des Verbrechens macht. Als solcher wurde nach damaliger Rechtsprechung jene Erkenntnis bezeichnet, dass eine verbrecherische Handlung als wirklich und tatsächlich verübt vorlag, dass somit erwiesen wurde, «der Lebensverlust eines Menschen sei aus der rechtswidrigen Tat eines Andern [...] erfolgt». Zum objektiven Tatbestand gehörte zudem die Beantwortung der Frage, «ob eine zugefügte Beschädigung oder Verwundung die zureichende Ursache des erfolgten Todes gewesen und durch beedigte Experten ausgemittelt worden sei (siehe den Art. 145 lit. a, Art. 146 cod. crim., Art. 24, 36, 122, I., und 124 proc. crim.)».¹⁴ Mehr forderte weder der kriminelle Kodex noch die Lehre über den peinlichen Prozess.

Die Schlussfolgerungen mussten den Amtskläger im Fall Lippuner – als Resultat des wissenschaftlichen Untersuchungs und des Gutachtens des Bezirksphysikats – zur klaren Einsicht bringen, dass das eingeklagte Verbrechen demzufolge in objektiver Hinsicht als vollkommen konstatiert zu gelten hatte, und zwar aus den folgenden speziellen Gründen:

«1) Fasst man das entscheidende Gutachten der Amtsärzte schon im Allgemeinen auf und ins Auge, so muss man erkennen, dass es von einer allseitigen wissenschaftlichen Begründung, welche im zweiten Satze des Art. 24 proc. crim. gefordert wird, getragen und geleitet werde. Die Gerichtsärzte haben sich nicht mit einer oberflächlichen Untersuchung der äussern und innern Erscheinungen am Leichname der Ermordeten begnügt, sondern dieselbe mit einer Umständlichkeit und Allseitigkeit, wie sie in allen wichtigen peinlichen Fällen gleicher Gattung gewünscht werden dürfte, über alle wesentlicheren Theile des Leichnams walten las-

sen, indem sie nicht bloss die drei Haupthöhlen, sondern auch Theile des Halses untersuchten.

2) Das Gutachten der Gerichtsärzte spricht mit voller Klarheit und in kategorischer Weise aus: in der Handlung und That des Paulus Lippuner liege die zureichende Ursache für den Lebensverlust der Barbara Vetsch.

a. Bei der Leichenöffnung der unglücklichen Ehefrau des Angeklagten, deren Resultate im Gutachten unter B II. angeführt werden, fand das Physikat gar keine, ausser den Wirkungen der angeschuldigten That liegende Erscheinungen, welche vernünftiger Massen, und nach den Gesetzen der Wissenschaft und ihren Regeln, die Todesursache hätten annehmen, nicht einmal leise vermuthen lassen. In der Gehirn-, Brust- und Unterleibshöhle fanden die Gerichtsärzte alle wesentlicheren und ausserwesentlicheren Körpertheile im normalen, d. h. vollkommen gesunden Zustande. Im Leichname und in der körperlichen Beschaffenheit der Gemordeten lag also gar keine zureichende Ursache für den am Abende des 15. Septembers eingetretenen Tod der Barbara Vetsch.

b. Dagegen erklären die Sachverständigen, und zwar, indem sie jeden einzelnen Anspruch ihres Gutachtens mit Hinweisung auf die besondern und speziellen faktischen Vorlagen wissenschaftlich begründen:

Unter I. desselben:

Die Barbara Vetsch sei weder eines natürlichen Todes, noch durch Selbstmord, sondern durch den Tod des Mordes mittelst der Gewalt eines 'Andern' gestorben, unter II. ibidem:

Der Tod sei unmittelbar, in Folge der Berstung der rechten Kopfschlagader, und diese Verletzung durch starke Schläge der rohen, vorne mit Eisen beschlagenen Schuhe an den Hals, und durch Drücken auf denselben erfolgt, gleichviel, ob die veranlassende Ursache kürzere oder länger Zeit eingewirkt habe; auch sei aus den Erscheinungen der Todesart mit Gewissheit anzunehmen, dass die Luftröhre mit einer Hand zugeedrückt worden sei;

unter III. des Gutachtens:

Bei der schnellen Verblutung und dem gehemmen Athemholen habe der Tod schnell eintreten müssen, und alle Erscheinungen zeugen für einen fast gleichzeitig eingetretenen Erstickungstod;

unter IV. ibidem:

Die Berstung der rechten Kopfschlagader bedinge im vorliegenden Falle schon allein die unbedingte, also absolute Tödtlichkeit, mit andern Worten, diese Verletzung gehöre in concreto zu den absolut tödtlichen;

unter V. und VI. ibidem:

Der Mord habe im Hause des Mörders selbst, am Abende des 15. Septembers, und zwar durch eine grauenhafte, mehr als thierische Misshandlung stattgefunden.

Bei diesen schlagenden und immer entscheidenderen Schlussätzen ist nicht nöthig, dass die Amtsklage noch ein einziges weiteres Wort beifüge.

3) Das Gutachten wird durch die eigenen Geständnisse des Angeklagten allseitig unterstützt, und findet in ihnen seine vollendete Lösung. Denn der Angeklagte lässt alle einzelnen Theile und Arten der Misshandlung, aus welchen die Schlussätze des Gutachtens erklärt werden können und müssen, wahr. So ist das mehr als einmalige Würgen mit der Hand, und zwar mit grosser Heftigkeit und Manneskraft am Halse der Ehefrau zugestanden; ihm aber ruft mit aller Entschiedenheit das Gutachten unter II. Zugestanden sind die Tritte mit den Füßen, und den groben, mit Eisenbeschläg rings um, und groben Nägeln versehenen Schuhen auf Kopf und Brust der Barbara; ihnen aber ruft das gleiche Gutachten mit aller Bestimmtheit an gleicher Stelle. Die zwei lederartigen Stellen auf der Oberhaut unter dem Unterkiefer stimmen mit dem Länge- und Breitedurchmesser des Eisenbeschlägs vorne an den Schuhen genau überein; die in der Mitte der obern Bruthöhle 3 Zoll lange und 1½ Zoll breite, halbmondförmige, sehr heftige Quetschung fordert oder setzt den Gebrauch des halbmondförmigen Eisenbeschlägs voraus, und endlich rufen die, wie

11 Dies wird der Bezirksammann in Begleitung des Schreibers gewesen sein.

12 *Sugillation* (von lat. *sugillare* 'jemanden blau schlagen'); hier: flächenhafte Blutung unter der Körperdecke durch Schädigung der feinsten Blutgefässe, der Kapillaren.

13 Altes Längenmass; 1 Linie entspricht rund 3 Millimeter.

14 *Cod. crim.*: Abkürzung für *codex criminalis* (lat.) 'Kriminalstrafrecht'; *proc. crim.*: Abkürzung für *processus criminalis* (lat.) 'Kriminalprozessordnung'.

mit Schuhnägeln der oben bemerkten Schuhe umschriebenen Quetschungen an den Oberarmen und Ellenbogengelenken, den Schuhen und ihrer verletzenden Einwirkungen wieder.

4. Soll die Amtsklage endlich nachweisen, dass der objektive Thatbestand auch im Hinblick auf minder wichtige Gesetzeserfordernisse vollkommen konstatiert sei; so macht sie das Richteramt auch noch darauf aufmerksam, dass bei der Obduktion und Legalsektion auch jenen Gesetzesvorschriften nachgelebt und nachgehandelt worden sei, welche die bei dieser wichtigen Handlung des Voruntersuchungsbeamten selbst erfordern. Denn nach dem Gutachten, seinem Eingange und Ende, war dieselbe bei der Legalsektion anwesend, und hatte sie auch von sich aus auf die rechte Weise und kraft gesetzlicher Befugnisse angeordnet.

Die Amtsklage hält dafür, ihre vorne ausgesprochene rechtliche Behauptung: dass der Thatbestand in objektiver Beziehung vollkommen erhoben sei – gehörig und an der Hand des Gesetzes begründet zu haben.»

Der subjektive Tatbestand

Neben dem objektiven Tatbestand – dass eine verbrecherische Handlung tatsächlich verübt wurde, also ein Verbrechen vorlag – hatte der Amtskläger auch den Beweis des subjektiven Tatbestandes zu erbringen, indem er nachweisen musste, dass der Angeklagte der tatsächliche Urheber der Straftat gewesen war. Der Ankläger betrachtete den Tatbestand des Mordes durch Paulus Lippuner denn «auch nicht minder in subjektiver Hinsicht» als vollkommen erhoben.

In dieser Frage «1. [...] hat die Amtsklage vor Allem aus zu untersuchen, was nach dem Gesetze zum vollkommenen Thatbestande des Verbrechens und Mordes in subjektiver Beziehung erforderlich sei. Massgebend und Richtschnur ist und bleibt hierin die lit. b des Art. 145, cod. crim., welche, indem sie den Art. 144 ibidem erläutert und spezialisirt, zum subjektiven Thatbestande des in Frage liegenden Verbrechens die Absicht des Thäters auf Tödtung geradezu, oder eine feindselige Verletzung mit augenscheinlicher Gefahr der Tödtung erfordert.

2) Würdigt der Amtskläger nun die prozedurlichen Ergebnisse der Spezialunter-

suchung, so findet er auch keinen leisen Zweifel, der rücksichtlich des verbrecherischen Willens, zu Gunsten des Unglücklichen sprechen könnte; vielmehr findet die lit. d. des Art. 145 cod. crim. ihrem vollsten Inhalte nach auf den Paulus Lippuner Anwendung. Der Amtskläger begründet seine Rechtsansicht dahin und damit:

I. Der Angeklagte hat im Zustande völliger Willensfreiheit gehandelt.

a. Ist auch wahr, dass der Angeklagte kurze Zeit vor der That etwelches geistiges Getränke zu sich genommen hat, so ist nicht wahr, dass er durch den Genuss desselben nicht aus dem Zustande freier Selbstbestimmung herausgetreten ist. Der dadurch entstandene Reiz hat den Grad der Betrunkenheit, von welcher der Art. 10 cod. crim. spricht, bei weitem nicht erreicht, und das Denk- und Vorstellungs- und Urtheilsvermögen des Handelnden in gar keiner Weise getrübt oder verwirrt. Darüber sagt der Bauer Eggenberger in A.St. 9, r. 5: 'Lippuner war nicht berauscht, er kann den Most empfunden haben, dass er lustig war', und der Angeklagte sagt damit ganz übereinstimmend im Sp.V.r. 9 im Anfange: 'Wir (die Tagelöhner bei Eggenberger) hatten den ganzen Tag über ziemlich viel Most getrunken, und spürten denselben; indessen wusste doch noch Jeder, was er that.' und

im Sp.V.r.34: 'Wir waren ziemlich heiter, aber eigentlich betrunken war ich nicht, sondern es war mir so recht frei und wohl, und ich wusste alles, was ich sprach und that.' Neben der rechtlichen Vermuthung für die völlige Willensfreiheit spricht also auch ein Zeuge und des Angeklagten eigenes Geständniss.

b. Wäre die Amtsklage – einerseits bei der erwiesenen Liederlichkeit seines Weibes im Allgemeinen, A.St. 21–30, 33, und andererseits bei dem Umstande, dass die Elisabetha Vetsch im A. St. 39, r. 2 angibt: sie habe am Abende vor dem Tode, demselben auf spezielles Ansuchen hin um sechs Kreuzer, im Hirschen Branntwein geholt – auch gerne geneigt, den Angaben des Angeklagten rücksichtlich der Betrunkenheit des Weibes und seines Liegens am Boden bei der Thüre, im Momente des Eintritts des ermüdeten Mannes in's eigene Haus, vollkommen zu glauben; so liegt darin wohl eine natürliche Veranlassung zu Streit und Hader, aber wohl auch kein Anschein eines Rechtes auf blosser körperliche Misshandlung ohne Verletzung. Die Erscheinung war ja nicht neu, war ja nicht eine ärgster Sorte, denn der Mann, der keinen besseren Empfang erwarten durfte zum Voraus, der nach eigener Angabe die Drohung des Weibes, ihn vergiften oder mit einem Messer im Schlafe erstechen zu wollen, ohne ernstere Gegenwehr hin-

Der Genuss von alkoholischen Getränken bei der Arbeit – in unserer Region vor allem saurem Most – war weit verbreitet. Aus Spemann 1892.



nahm, und dem die Branntweinsucht des jungen Weibes seit Jahr und Tag bekannt war – den Mann durfte eine allfällig neue Betrunktheit und ein allfällig wiederholtes Schimpfwort nicht aus seiner moralischen Fassung bringen, und das ruhige Gleichgewicht in dem furchtbaren Masse untergehen lassen, dass er zum Mörder seines Eheweibes werden konnte. – Was die Betrunktheit übrigens anbelangt, so wird sie vom Gutachten der Sachverständigen widersprochen.

2. Die Absicht des Angeklagten war auf die Tödtung seines Eheweibes geradezu gerichtet.

a) Die Amtsklage sucht den gesetzlichen Beweis hiefür in dem unumwundenen Geständnisse des Unglücklichen. Derselbe sagt im Voruntersuche, A.St. 5, r.39. 'Ich gab derselben (Frau) mit den Schuhen so heftig, und würgte sie am Halse, bis sie unter meinen Händen den Geist aufgab.' Im Sp.V. r.10: 'Als ich nach Hause kam, und das Weib betrunken auf dem Boden liegend sah, bemächtigte sich meiner der Zorn auf eine furchtbare Weise, und ich dachte bei mir selbst: Jetzt, Weib, sollst du einmal genug haben.' – r.11 ibidem: 'Ich verstund darunter, dass ich die Frau todtschlagen wollte.' r.12 ebendort: 'Früher habe ich nie einen Entschluss gefasst, sie zu tödten; allein der Entschluss, sie zu tödten, kam mir erst an jenem Abend, als das Weib betrunken auf dem Boden lag und mich Hurenhund schalt. Erst in dem bezeichneten Augenblicke stieg der böse Geist in mir auf, und ich fasste den Entschluss, das Weib zu tödten.' Damit stimmt endlich überein, was Lippuner in r. 57 des Spezialverhörs sagt.

b) Würde der Angeklagte aber auch die Absicht auf Tödtung geradezu widersprochen haben, so ginge sie mit Evidenz aus der Art und Weise der Verletzung selbst hervor; denn in der That – sie ist eine überbestialische. Während schon der erste Wurf auf den Boden rücklings den Mann hätte sättigen sollen, während das Verstummen des Weibes auf den ersten Wurf und ihr lautloses Daliegen den ersten Zorn und die grösste Aufwallung des Mannes hätte legen, und er sich sammeln und ermannen sollen, betrachtete er dagegen das Opfer seiner Wuth am Boden ruhig einige Minuten vom Banke aus, und trat mit verdoppeltem Entschlusse sie zu morden, an die neue Arbeit voll Ruchlosigkeit und Thierheit, und der Wehschrei

5) daß daher das Verbrechen des Mordes in ob- und subjektiver Beziehung auf den Angeklagten vollkommen erhoben vorliegt; in Anwendung von Art. 144, 145, 146 und 147 cod. crim. und Art. 2 des Strafänderungsgesetzes vom 7. Februar 1842,

zu Recht erkannt und gesprochen:

Es sei, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, der Angeklagte zum Tode verurtheilt, und daher mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hinzurichten.

Die Gerichtskosten von 8 fl. und alle über den Untersuch erlaufenen Kosten seien aus seinem Nachlasse zu erheben.

B. N. W.

Gegeben St. Gallen, den 10. November 1842.

Der Präsident des Kantonsgerichts:

C. Salyern.

Im Namen des Kantonsgerichts,
der Gerichtsschreiber:

Real.

Seite 15 der Anklageschrift: Rechtserkenntnis und -spruch des Kantonsgerichts vom 10. November 1842.

des eigenen, kaum geheilichten, kaum umarmten Weibes brachte keine bessere Regung, kein menschlich-leises Gefühl im Herzen des jungen Mannes zur Thätigkeit, Kraft und Geltung. Und als der Mord vollendet war, sass er eine volle halbe Stunde wieder auf der Bank, Sp.V.r. 9, 10, abwartend, ob das ruchlose Werk gelungen sei, und setzte sich dann in Gewissheit, indem er das rechte Bein des gemordeten Weibes aufhob, und es wieder fallen liess, alle Lebensgeister aber entschwunden sah.

Die Amtsklage verlässt gerne diese tragische Szene, sie glaubte aber, diese Momente besonders anführen zu müssen, wenn der furchtbare Fall in seiner baaren Wahrheit und wahren Grässlichkeit vollkommen aufgefasst werden sollte. Sie will gerne der Verteidigung überlassen, dem unparteiischen Richter eine mildere Anschauungs- und Beurtheilungsweise beizubringen, wenn es möglich ist.

Milderungsgründe, welche die auf das Verbrechen des Mordes gelegte und freigesetzte Kapitalstrafe umändern oder mildern könnten, im Sinne des Art. 54 cod. crim., vermag die Amtsklage keine aufzufinden; Milderungsgründe aber, wie sie im Art. 55 ibidem vorgesehen sind,

können nicht beachtet werden, weil sie nicht anwendbar sind.»

Der Strafantrag

«Die Amtsklage hat ihre Aufgabe erschöpft, und ihre schwere, ernste Pflicht erfüllt. Was der Strafrichter bei seinem Eide und im Hinblick auf den unerbittlichen Wortlaut und die Forderung des Gesetzes nicht gewähren darf und kann, mag der junge unglückliche Paul Lippuner bei jener Behörde erleben, die Gnade für Recht angedeihen lassen kann.

Der Amtskläger stellt folgenden Strafantrag, das Gericht wolle erkennen:

I. Es sei Paulus Lippuner von Grabs des an seinem Eheweibe, Barbara Vetsch verübten Mordes schuldig.

II. Sei derselbe in Anwendung der Art. 144, 145 lit. a und b, 146, 147 cod. crim., Art. 2 im Abänderungsgesetze vom 7. Februar 1839 mit dem Tode zu bestrafen, und demnach durch das Schwert auf der Richtstätte öffentlich vom Leben zum Tode hinzurichten.

III. Seien aus seinem Nachlasse alle über seinen Untersuch erlaufenen und die Gerichtskosten zu bezahlen.

St.Gallen, 4. November 1842

Der Amtskläger: Zingg.»

Die Verteidigung

Die Interessen des Paulus Lippuner wurden im Prozess durch den Verteidiger in Kriminalfällen, Martignoni, gewahrt, der seine Aufgabe als Parteivertreter insofern wahrnahm, als dass er für die Tatmotive des Angeklagten vorab eine erhebliche Mitschuld des Opfers ins Recht setzte, wobei er leidenschaftlich und psychologisch geschickt argumentierte und zugunsten des Angeklagten plädierte. Auch die Verteidigungsschrift, die hier fast vollständig zitiert wird, liegt in gedruckter Form vor.¹⁵

Bedürfnis nach Liebe und häuslichem Glück

«[...] Paulus Lippuner von Grabs verehelichte sich am 28. April 1840 mit der Barbara Vetsch von gleichem Ort. Er besaß ein Vermögen von ungefähr 900 fl. [Gulden], meist erspartes Geld; seine Frau aber brachte ihm nicht einen Heller in die Ehe. Gleich in den ersten Monaten zeigte es sich schon, daß die Frau noch in ledigem Stande leichtsinnige Schulden gemacht hatte, die nun von dem Manne Lippuner bezahlt werden mußten. Der Beweis hierüber erstellt sich vollständig in den nebenstehenden Zitaten [Aktenstück[e] 22, 26 und 27].

In der Ehe selbst trieb die Frau das Schuldenmachen fort, kaufte und borgte ohne Wissen und Willen des Mannes; und wenn Lippuner nach geleisteter Bezahlung die Leute bat, seiner Frau doch nicht mehr so leicht derartige unnötige Gegenstände anzuvertrauen, so suchte sie neue Kreditoren auf, oder wußte die früheren wieder zum Verkaufe auf Kredit hin zu beschwatzen [Aktenstück 22 und 29]. Auf diese Weise hatte der aktenmässig als thätig und arbeitsam ausgewiesene Mann seine wahre Noth. Wenn er wieder in saurer und bitterer Arbeit einige Gulden verdient hatte, so musste er dieselben für die Schulden seiner Frau herausgeben. Und wozu wurden diese immer und immer wiederkehrenden Schulden gemacht? Zu nichts anderem, als zum heimlichen Ankaufe von Branntwein, mit dem sie sich alsdann berauschte!

Nun denke man sich den noch nicht 23jährigen arbeitsamen Mann mit seinem innern Bedürfnis nach Liebe und häuslichem Glück, und auf der andern Seite stelle man sich die zwanzigjährige kaum verehelichte Frau vor, als eine regelmä-

ßige und ausgemachte Säuferin, und was noch schlimmer, als eine Branntweinsäuferin, welche unter Anwendung aller schlechten Mittel ihrer Lust fröhnt, und die Sorge für Haus und Kind dem Manne, ohne Theilnahme, ohne Mithilfe, allein aufbürdet.»

Der Ruf der Frau: der einer Trunkenboldin

«Ueber die angeführte Trunksucht der Frau werden folgende nähere Aushebungen gemacht. Jakob Eggenberger gibt an [Aktenstück 23]:

Lippuner habe das von der Frau bezogene Getränk bezahlt, aber alsdann verboten, der Frau wieder zu geben. Leonhard Eggenberger [Aktenstück 24]: Sie habe Branntwein bezogen und Lippuner habe die früheren von der Frau schuldigen 30 Kreuzer bezahlt. Rudolph Kubli [Aktenstück 25]: Sie schulde noch einen Schoppen Kirschenwasser. Bartholome Zürcher [Aktenstück 24]: Das Getränk, das sie bei mir holte, war meistens Branntwein. Johannes Vetsch [Aktenstück 29]: Lippuner habe das frühere Getränk bezahlt, aber verboten, der Frau wieder zu geben; dieselbe habe aber nachher wieder für 18 kr. [Kreuzer] geholt und versprochen, bald zu bezahlen, man solle nur dem Manne nichts davon wissen lassen. Andreas Gräßli [Aktenstück 30]: Sie schulde gegen 3 fl. für Getränk, das meiste für Branntwein.

Fast in allen Wirthshäusern ihrer Gemeinde hatte sie Trinkschulden, und diese waren bereits alle für Branntwein. Wenn es der Frau nicht gelang, dem Lippuner auf irgend eine Weise Geld abzuwickeln, so verkaufte sie die vorhandenen Hausgeräthschaften und sogar Lebensmittel [Spezial-Verhör resp. 11]. Hatte z. B. der Mann Türken eingesammelt, so verkaufte ihn die Frau heimlicher Weise. Hatten die Hennen Eier gelegt, so wurden sie sogleich verkauft und aus dem Erlös Branntwein angeschafft. Sie kaufte sogar Waaren auf Kredit hin und veräußerte dieselben um einen Spottpreis und zu keinem andern Zwecke, als um Branntwein erhalten zu können. Sie war oft Tag für Tag ganz und gar betrunken. Ihr eigener Vater trug sie mehrmals in diesem trunkenen Zustande, wie todt, ohne alle Lebenszeichen, in das Haus [Sp. Verhör r. 11 u. 13]; und als er sie wieder einmal in der

Scheune, in dem gleichen Zustande, ohne alle Regung, in schmutziger, gräulicher Unordnung am Boden liegend fand, so wurde er selbst so empört, daß er sie mit eigener Hand züchtigte.

Der pfarramtliche Bericht [Aktenstück 33] erklärt ebenfalls, daß Lippuner sich oft über die stets zunehmende Völlerei und Trunksucht seiner Frau bitter beklagt habe, und fügt hinzu, die Klage sei begründet und nicht mit Unrecht gestellt gewesen. Eben so erwähnt das Bezirksamt [Aktenstück 20] in seinem Schreiben an den Kleinen Rath diese Trunksucht der Frau als einer notorischen Thatsache. Ja, als man an dem unglücklichen Abend den Herrn Gemeinrathsschreiber Gräßli berichtete, [Aktenstück 6]: der Lippuner habe seine Frau erschlagen, und er möchte doch, als Amtmann, in dessen Haus kommen, so erwiederte derselbe einfach: 'sie sei wahrscheinlich nur stark betrunken'. In dieser Beglaubigung wollte er nicht einmal nachsehen, obschon ihm als Amtmann die Anzeige gemacht wurde, und das angezeigte Verbrechen eine Tödtung war. Erst auf das Ersuchen seiner Frau ging er in das Haus des Lippuner, um nähere Kunde einzuziehen. So groß und so stark war der Ruf dieser Frau als einer Trunkenboldin bekannt und verbreitet.»

«Wie vielfach auf diese Weise Lippuner leiden mußte, er, dessen ganzes Sinnen und Trachten dahin gerichtet war, sich und die Seinigen ehrlich zu ernähren, er, der bei diesem redlichen Bestreben auf so teuflische Art hintergangen wurde, das kann man sich leicht denken, und es ist begreiflich, daß er sie unter diesen Umständen oft aus dem Hause jagte.»

Das Leben – wie im Himmel...

«Es wurden aber diese nicht für einander geschaffenen Eheleute immer wieder zusammengebracht, einerseits durch das Pfarramt, welches sich irriger Weise bemühte, dieses Ehepaar allemal wieder zu vereinigen, d. h. ein Verhältniß vor den Augen der Welt oberflächlich zu verkleistern, statt in richtiger Auffassung desselben und in Berücksichtigung der augenfälligen Wirkungen und Folgen dem Ur- und Grundübel zu steuern, – und andererseits versprach die Frau stets wieder Besserung. Besondere Würdigung verdient folgende Antwort Lippuners [Sp. Verhör, r. 14]: 'Wenn ich sie zum Hause hinausgestoßen habe, und sie ohne alle Hilfe und

Stütze, welche ihr die blutarmen Eltern nicht geben konnten, im Elende war, und ich mein Kind, das ich so sehr liebe, nicht mehr bei mir hatte, so hatte ich wieder Mitleid mit dem Weibe und Sehnsucht nach dem Kinde. Auch machte sie in dieser Zeit viel Schulden, die ich immer wieder bezahlen mußte, so daß ich dann auch deßwegen für besser fand, sie wieder bei mir aufzunehmen.'

Welch ein tiefer moralischer Zwang liegt nicht gerade hierin, der den Lippuner gewaltsam nöthigte, sein Weib allemal wieder aufzunehmen; und ist nicht gerade diese Antwort der lauteste Zeuge von dem innigen Gemüthe des Unglücklichen? Zu einer wirklichen Scheidung konnte sich Lippuner wegen dem Kinde nicht entschließen, und dazu kam es deßwegen nicht leicht, weil Lippuner der Frau wieder viel übersah, wenn sie zwei Tage wieder ordentlich lebte. 'Alsdann,' sagte er selbst [Sp. Verhör r. 15], 'habe er allemal eine herzliche Freude gehabt und Gott gedankt, und gehofft, es werde nun einmal besser.' Das Leben sei gewesen, wie im Himmel [Sp. Verhör r. 24].»

... und tiefer innerer Gram

«In der letzten Zeit wurde aber die Sache immer schlimmer, immer ärger. Die Unterbrüche der Trunkenheit waren immer seltener, da hingegen das bösertige Benehmen der Frau fort und fort überhand nahm. So drohte sie dem Manne, sie wolle ihn einmal noch vergiften [Sp. Verhör r. 11]. Ein anderes Mal [Sp. Verhör r. 26] verlangte sie Geld von ihm, und versprach dabei, sie wolle ein besseres Leben anfangen. Auf seine Bemerkung: er habe ihr schon oft gegeben, und es habe nichts genützt, warf sie ein Messer nach ihm, daß es in der Wand stecken blieb [Ibidem]. – Er habe darüber den ganzen Tag geweint und sein Schicksal angeklagt, das ihm ein solches Weib gegeben habe. Auf seine ernstlichen Zusprüche und auf sein Weinen habe sie sogar geantwortet [Ibidem]: sie werde ihm im Schlafe noch einmal ein Messer in den Hals stecken.

Gegen das Kind wurde sie immer sorgloser, und ließ es ohne Pflege und Wartung [Sp. Verhör r. 11]. 'Ja,' gibt Inquisit an, 'ich mußte manchmal die Nacht schlaflos zubringen, um dafür zu sorgen, daß sie daselbe in ihrer Trunkenheit nicht verwürge (erdrücke).'

Wenn er des Abends, von harter Arbeit müde, nach Hause kam, fand er nichts

zum Essen bereitet [Sp. Verhör r. 26]. – Dagegen spöttelte die Frau oft boshaft [Ibidem]: 'Du wolltest mir heute kein Geld geben; – gut, ich hätte doch haben können; – es war Einer da, der mir 6 Batzen angeboten, wenn ich ihm willfährig sein wolle.'

So ging es in dieser unglücklichen Ehe, so ging es drei Jahre lang. – Die Hoffnung auf ein besseres Leben erstarb jedesmal ebenso bald wieder, als sie gekommen war; – alle bisherigen Versuche blieben fruchtlos; – die Klagen bei dem Pfarramte führten zu keinem Resultate, indem Lippuner stets wieder dazu beredet wurde, die Frau zu sich zu nehmen. In der Meinung, wie sie bei solchen Leuten auf dem Lande ohne Erziehung häufig angetroffen wird, daß die pfarramtliche Behörde ihm nun einmal nicht zur Scheidung von der Frau verhelfen wolle, und daß er gegen den Willen des Herrn Pfarrers wohl nichts ausrichten werde, ergab er sich in sein klägliches Schicksal, und suchte, anstatt ebenfalls, wie es gewöhnlich geht, leichtsinnig auszuarten, durch verdoppelten Eifer und durch vermehrte Arbeit den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Dabei konnte es ihm aber in seinem Herzen nicht recht wohl sein. Ein tiefer innerer Gram mußte sich erzeugen bei dem stets sich wiederholenden Gedanken: du hast kein häusliches Glück, – für deine harte Arbeit keine Ausgleichung, keine Entschädigung in der Liebe der Deinen zu Hause; – die ganze Last ruht auf dir; – der Tag erwartet dich mit bitteren, schweren Sorgen, und der Abend bietet, statt Anerkennung und Aufmunterung, statt Sorgfalt und dankbarer Liebe, nichts, gar nichts, als – eine betrunkene Frau!! So stund das Verhältniß an jenem Tage, als die eingeklagte That geschah.»

Welch ein fürchterlicher Gegensatz!

«Am Morgen in aller Frühe hatte Lippuner das Haus verlassen, um als Tagelöhner bei Johannes Eggenberger mit andern Korn zu dreschen [Aktenstück 9 u. 19]. Nach vollendeter Arbeit erhielten die Tagelöhner, fünf an der Zahl, von dem Hauseigenthümer drei Maß Most [Aktenstück 9, 17, 19]. Alle waren lustig und fröhlich beisammen, und noch auf dem Heimwege soll Lippuner heiter und froh gewesen sein. Da noch hatte Lippuner keinen Gedanken, keine Ahnung, in welch' schreckliches Unglück der kom-

mende Morgen ihn versetzen sollte.

Er fühlte sich an diesem Abend so glücklich, so selig. – Die Eggenbergerschen Eheleute nämlich, bei denen er den Tag hindurch gearbeitet hatte, sind überall bekannt, als ein sehr glückliches Ehepaar. – An diesem Orte sah Lippuner den häuslichen Frieden, das schöne Spiel des herzlichsten, liebevollsten Einverständnisses; da sah er den Mann für seine Sorgen, für seine schwere, harte Mühe selig belohnt in der Sorgfalt der Liebe; gemeinsam war die Freude, gemeinsam die Mühe; und alles verstund sich so leicht, und alles ging wie von selbst. Dieses Bild des häuslichen Glückes schlug mächtig an in seiner Seele; das war es, was er von jeher so sehnlich wünschte; die Seite seiner bessern Natur war berührt, und er fühlte sich so heimlich und froh, wie schon lange nicht mehr.

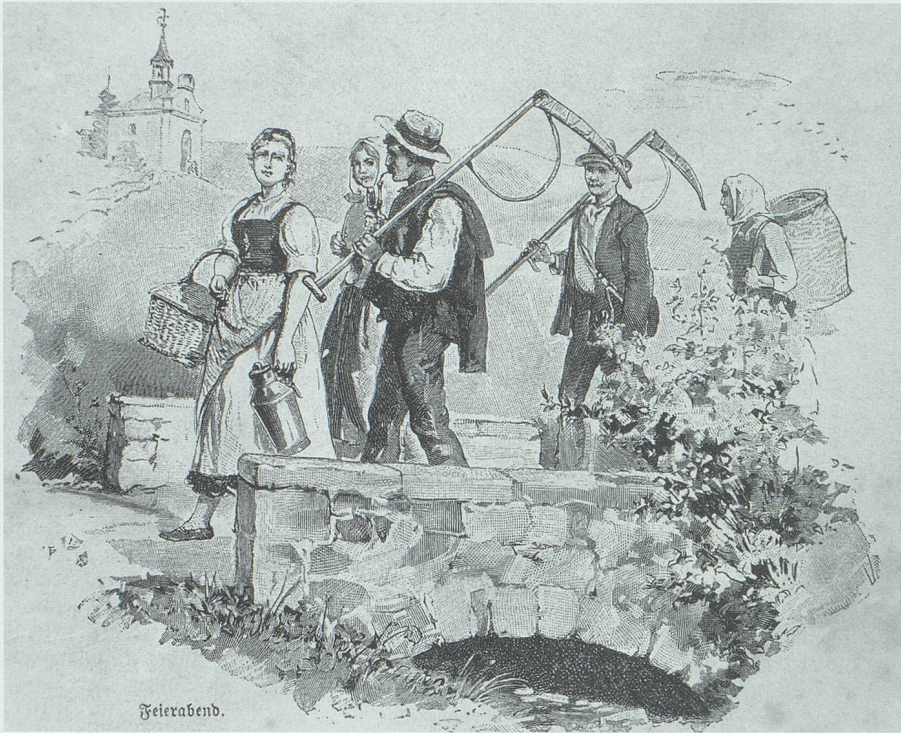
So gestimmt kommt er nach Hause, und nun – welch' ein fürchterlicher, fürchterlicher Gegensatz! – Wie plötzlich ist alles ganz anders! – Das Haus findet er vernachlässiget, – die Thüre sperrwand offen. Mit dem dadurch entstandenen Gedanken, die Frau ist wieder betrunken, weicht die Freude zurück; und mit dem Eintritt in das Haus wacht der Geist des Unmuthes, der Zerwürfniß, des langgenährten und verschlossenen Grimmes in der viel- und schwergekränkten Seele auf. Er öffnet die Stubenthüre, stößt damit an, und – die Ahnung war richtig – die Frau liegt der Länge nach im Rausche am Boden.

Alle Erinnerung aus der dreijährigen Ehe in ihrem vollen Gewichte überwältigt, bemeistert ihn plötzlich; das Geschehene, die gehabte vereitelte Hoffnung, die lange, lange Qual, der Gedanke, wie er es anders haben, wie schön es sein könnte, das noch vor den Augen schwebende Bild, das kaum geschaute Glück einer liebevollen Ehe, – und dieser fürchterliche Gegensatz!!»

In sich selbst potenzierendem Zorn

«Seine Frau, ein solches Weib, liegt betrunken wie das unvernünftige Thier, betrunken von dem Gelde, an welchem der

15 Diese Schrift – im Besitz von Hans Stricker Leversberg, Grabs, der sie als Textdatei erfasst und dem Verfasser dieses Beitrags zur Verfügung gestellt hat – gab den Anlass, im Staatsarchiv weitere Nachforschungen in dieser Sache anzustellen.



«... und er fühlte sich so heimlich und froh, wie schon lange nicht mehr.»
Feierabend nach langem Tagwerk. Aus Spemann 1892.

blutige Schweiß seiner Mühe und Arbeit klebte, oder das er erst noch verdienen, erst noch erwerben muß, zu seinen Füßen; – der Gedanke arbeitete sich in ihm zu einem Grad der Leidenschaft, den das Maß kaum, kaum mehr zu fassen vermag; – und, als die schuldvolle Frevlerin, aus ihrem Rausche auftaumelnd, ihn einen ‘Hurenbub’ schalt, ihn zum Teufel wünschte, und das Schelten und Schimpfen kein Ende nehmen wollte, da lief das Maß über, da war er seiner nicht mehr mächtig, – und das Unglück geschah. – Er ergreift sie, und wirft sie zu Boden; – einen Augenblick läßt er sie los, aber dieser Augenblick ist nicht ein Moment der Besinnung, nicht ein Moment der Ueberlegung. Die Arme haben losgelassen, aber der empörte Geist, von nichts abgezogen, von nichts abgelenkt, von nichts gestört, erhitzt sich in seiner Wuth, in sich selbst zehrend, sich selbst erhöhend, bei der Dunkelheit der Nacht bis zum höchsten Grade, und in dem fürchterlichen Sturm so verschiedener, ihn wie Blitze durchkreuzender Gedanken, entsteht die Absicht, die Verursacherin all’ seines Elendes und seines grenzenlosen Unglückes, die nie für ihn fühlte, – die jetzt, wirklich jetzt, in diesem Augenblick, den arbeitsmüden Mann, das kleine, unbehilf-

liche zweijährige Kind so leichtsinnig, so sorglos, so pflichtwidrig vergessen, – die ihn gerade im Momente ihrer so unnatürlichen Schuld und so unweiblicher Verworfenheit so schändlich behandelte, so schmählich beschimpfte, und ohne ein einziges Zeichen von Anerkennung, Dank oder Sorgfalt den schwerbesorgten Mann so roh, so grob an Ehren besudelte, – ich sage jetzt erst, jetzt in dem Zustande all dieser verworrenen Gedanken, und in dem Zustand der pflichtwidrigsten Kränkung und Beschimpfung, – bei der größten Wuth, und in dem höchsten von der Frau selbst verursachten Widerwillen und Eckel kam die Absicht, die freche, pflichtvergessene Beleidigerin, die lieblose, unnatürliche Beschimpferin zu entfernen. –

Die zur höchsten Wuth gesteigerte Leidenschaft faßte diesen Gedanken, und da es Nacht war, da das Gräßliche der Leidenschaft in der äußern Erscheinung ihr nicht entgegentrat, so vollendete sie denselben. – Hätte der unglückliche Lippuner die That bei Tag unternommen, und die daliegende Frau sehen, erblicken, – hätte das Schauererregende seiner Leidenschaft durch die mißhandelte Frau sich ihm gezeigt, und hätte so durch das Schauen der Wirklichkeit eine Gegenwir-

kung – ein Gegengewicht gegen seine Wuth sich möglich machen können, vielleicht, – ja die Vertheidigung behauptet, – wahrscheinlich hätte Lippuner dann nicht gethan, was er so in dem gänzlichen ungestörten Sichüberlassensein, ohne die mindeste Gegenwirkung, in seinem sich selbst potenzirenden Zorne ausgeübt! – Allerdings eine schwere That, aber man wolle nicht übersehen, aus welcher Quelle dieselbe entstanden ist.»

Das grauenhafte Benehmen der Frau

«Es ist diese Quelle eine geheime, innere, nicht ausgebildete Anlage der Liebe von Seite Lippuners – der sorgsamten Pflicht, seine Familie redlich zu ernähren. Es ist eine pflichtlose, die eheliche Stellung ganz vergessende, der Sinnenlust fröhrende, ja mit Untergrabung des Hausglückes und verworfener Vergeudung des gesammelten Arbeitslohnes alle schlechten Mittel anwendende Frau. Es ist die schlechte Erziehung Lippuners, der in seiner Jugend von den Eltern nach allen vorliegenden amtlichen Berichten im höchsten Grade verwahrlost wurde, und in seiner Unkenntniß die Frau bei dem zur Versöhnung jedesmal so bereitwilligen, sich alle Mühe gebenden Pfarramte nicht von sich wegzubringen wußte.

Es ist diese Quelle endlich das unnatürliche grauenhafte Benehmen der zwanzigjährigen Frau, die in dem Alter, wo das Herz in Liebe lebt, ihren Lebenszweck nur in thierischer Berausung findet, und gerade in diesem unweiblichsten, schändlichsten Zustande wie eine Furie denjenigen Mann mit der lieblosesten, rohesten Beschimpfung überhäuft, der so eben für sie und das Kind das regelmäßige Opfer taglangdauernder Mühe gebracht, und der so eben so heiter, so wundervoll selig ergriffen, – das Haus [des Arbeitgebers Eggenberger] verlassen hatte, wo die Liebe lebte, wie sein Herz sie wünschte, und wie er sie sich so oft geträumt hatte! Wahrlich, hätte nicht der Keim der Liebe, der pflichtigen Sorge für die Seinen in Lippuner gelegen, er wäre, so wie seine Frau eine Säuerin war, ebenfalls ein Saufbold geworden, und hätte in den Schenken und Kneipen das tägliche Zank- und Schimpfspektakel, das in seinem Hause wieder vorgegangen, theils zum Aergerniß, theils zum entschuldigenden Beispiele für andere Eheleute, im Trunke erzählt und ausposaunt, bis der

letzte Kreuzer von seinem ersparten Vermögen den Weg gefunden, und er dann mit Frau und Kind, dem armen unschuldigen Kind, der Armenbehörde schwer zur Erhaltung und, – als ausgeschämte, lüderliche, zu irgend einer Beschäftigung gänzlich untaugliche, verworfene Subjekte, – noch schwerer zur Aufsicht anheimgefallen wäre.»

Totschlag: Absicht in der Leidenschaft

«Nach dieser Aushebung der prozedurlich vorliegenden Tatsache geht die Vertheidigung zu den rechtlichen Momenten über.

I. Rücksichtlich des objektiven Thatbestandes wird einzig und allein die bloße Bemerkung gemacht, daß nach der prozedurlichen Vorlage immer noch die Ansicht angenommen werden kann, der eingetretene Tod der Frau habe aus dem ersten Zubodenwerfen allein, ohne fernere Mitwirkung, entstehen können.

II. Ueber den subjektiven Thatbestand heben sich folgende Punkte heraus:

1) Der Art. 144 der St.Gallischen Kriminalgesetzgebung sagt: 'Wer, widerrechtlich und mit Vorsatz, einen Menschen des Lebens beraubt, begeht einen Mord.' Dieser Artikel unterscheidet nun allerdings über die Art und Weise der Absicht nicht, – und warum? Weil das schon in einem frühern Artikel auf das Deutlichste geschehen ist. Schon der einfachstgesunde Menschenverstand kann unmöglich anders denken, als daß ein großer, ein sehr wichtiger Unterschied darin bestehe, ob die Absicht der Lebensberaubung aus einem ruhigen, klaren, ungereizten Gemüthszustande hervorgegangen, – oder aber, ob die Absicht in einer widerrechtlich erregten Leidenschaft, in einem durch äußere Einwirkung veranlaßten Zorne und heftigen Affekte entstanden sei. Ich sage, der gewöhnliche Verstand kann nicht umhin, eine wesentliche Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten der Lebensberaubung zu bilden.

Bei jedem einfachen Bürger würde die Ansicht über die Bestrafung des Lippuner sich ganz anders gestalten, wenn dieser gegen seine Frau keine Klage hätte führen können, oder wenn er zu einem andern Weibe sinnliche Triebe gefaßt hätte, und um diese Buhle zu erhalten, den Gedanken, seine wirkliche Frau zu tödten, kalt und ruhig gefaßt, und auch ausgeführt hätte.

Es sind nun aber auch diese beiden Arten der Lebensberaubung in dem deutschen allgemeinen Kriminalrechte¹⁶ scharf gesondert, und die einte, wobei Absicht ohne vorangegangene von außen her erregte Leidenschaft vorwaltet, heißt Mord; die andere Art hingegen, wo die Absicht erst in der Leidenschaft entsteht, heißt Todtschlag. Sollte nun aber da, wo die ganze zivilisirte Welt unterscheidet, im Kanton St.Gallen dessen ungeachtet keine Unterscheidung gemacht werden?? Das Gesetz hat hierin geholfen. – Zwar nicht dadurch, daß es, wie die deutsche Gesetzgebung, Mord und Todtschlag in dem Artikel über das Verbrechen des Mordes selbst unterscheidet; aber es hat auf eine andere Weise vorgesorgt.

Der Art. 45 (Tit. V. cod. crim.) erklärt nämlich klar und deutlich: man müsse unterscheiden, ob die Absicht in einer widerrechtlich erregten Leidenschaft gefaßt worden sei, oder aber nicht. – Im ersten Falle möge nach Art. 54 die Hauptstrafe in eine andere umgeändert werden. Dieser Art. 45 nun gilt für alle Verbrechen jeder Art, heißen sie, wie sie wollen, und ist zum Vornehinein als Grundnorm gesetzt worden; – und eben deßhalb wäre es überflüssig gewesen, diese gleiche Bestimmung in Art. 144, der über Lebensberaubung handelt, nochmals zu wiederholen. Dieser Art. 45 ist ein allgemeiner und hat eben deßhalb Anspruch auf allgemeine Geltung und Anwendung bei jedem Verbrechen, wie es immer heißen mag, sobald nur die vorgewaltete Absicht nicht die Frucht der Ueberlegung, – die Geburt eines ruhig besonnenen Planes, – sondern nur aus einem widerrechtlich gereizten Seelenzustand hervorgegangen ist.»

In aller Reue den schwersten Umstand gestanden

«2) Nun aber ergibt sich, daß Lippuner zwar die Absicht der Tödtung gestanden, daß aber diese Absicht offenbar in einer widerrechtlich erzeugten Leidenschaft ins Leben trat.

A. Man wirft zwar ein und will von Seite der Amtsklage sich auf den Umstand stützen, daß Lippuner, nachdem er die Frau zu Boden geworfen, ausgesetzt, und alsdann in Ruhe und Ueberlegung die Absicht zu tödten gefaßt habe. Die Vertheidigung bemerkt dagegen: Woher weiß man, daß Lippuner die Frau, nachdem er sie zu Boden geworfen und am Hals gewürgt hatte, überhaupt nur losließ und

überhaupt nur einen Moment auf der Bank saß, woher? Hat das Verhörrichteramt diesen Umstand inspirationsmäßig geahnt? Mit nichten! – Daß weiß man bloß deßwegen, weil Lippuner in aller Reue diesen Umstand, den schwersten, der gegen ihn spricht, freiwillig, aus eigenem Antrieb zu Protokoll gab.

Nun aber, woher weiß man, daß Lippuner in diesem Moment der Loslassung ruhig und besonnen die Absicht zu tödten gefaßt hat, woher? etwa auch aus den Antworten Lippuners? Mit nichten! Man hat dieses ruhige Besonnensein in dem besagten Momente gegen alle Verumständlungen, gegen alle prozedurlichen Vorliegenheiten, gegen alle Gesetze der Psychologie einfach nur so angenommen.

Was sagt Lippuner? [Sp. Verhör r. 9]: 'Ich war vor Zorn und Wuth außer mir, stund wieder von dem Bank auf, und fiel über sie her. Am Fenster gesehen habe ich Niemanden; ich war in zu großer Wuth, als daß ich eine solche Beobachtung hätte machen können' [Sp. Verhör r. 28]. 'Daran (daß ich von neuem über sie hergefallen) war meine damalige Raserei schuld [Sp. Verhör r. 29]; der böse Geist ist ganz in mich hineingefahren und ich war verloren; ich habe auf der Bank nach der ersten Mißhandlung nur einige Augenblicke zugebracht, und stund dann wieder auf, und fiel, wie ich bereits erzählt habe, über meine Frau von neuem her. Ich war ganz wüthend.'

Sprechen nun die Geständnisse von einem ruhigen Besinnen? – Mit welchem Recht aber befaßt man den Lippuner dabei, daß er im Moment die Frau losgelassen, und nachher wieder angegriffen habe, und setzt dann eigenmächtig – gegen alle seine Geständnisse – hinzu, er habe diesen Zwischenmoment, diesen kleinen, kurzen Augenblick in aller Ruhe und Besonnenheit zugebracht, und sei dann plötzlich von diesem ordentlichen, klaren und freien Seelenzustand mit einemmal wieder in die heftigste Raserei versetzt worden, so daß er die Frau ganz thierisch behandelt habe?? Welch ein Widerspruch!!

Hier aber diktirt das Gesetz, der Art. 126 proc. crim., der sagt: 'Beschränkungen

¹⁶ Es war die junge, liberal gesinnte Elite von Juristen, die an deutschen Universitäten studiert hatte, die das bestehende Rechtssystem in der Schweiz während der Regenerationszeit zunehmend kritisierte.

der Geständnisse durch beigefügte Entschuldigungseinreden, welche der Angeeschuldigte vorbringt, kommen nur dann in rechtlichen Anschlag, wenn sie wesentlich und mit zureichenden Gründen der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt sind.'»

Grimm bis zur Raserei

«Nun vergleiche man die Geständnisse Lippuners mit den Umständen. Einmal und zuvörderst fragt sich: von wem kommen die Geständnisse?

Antwort: von einem Menschen, der selbst, freiwillig von sich aus einen Umstand angibt und bekennt, auf den kein Anderer hätte verfallen können; von einem Menschen, der von der tiefsten Reue ergriffen ist, und im ganzen Verhör kein Faktum, ein Verhältniß bezeichnet, das sich nicht hernach als richtig erwahrt hätte.

Ferner. Es geschah die Handlung ganz im Dunkeln. Kein Licht war im Zimmer. Der empörte Lippuner war sich selbst überlassen. Die heftig aufgewachte Leidenschaft arbeitete fort, nährte sich in ihrer eigenen Wuth. Das Bild einer so namenlos unglücklichen Ehe, der armselige Zustand mit einem solchen Weibe, diese Gedanken in all ihrer Verbindung steigerten den jahrelang unterdrückten, nun ausgebrochenen Grimm bis zur Raserei. Es liegt hier nicht eine bloß momentane Reizung vor zwischen zwei sonst Unbekannten.

Hier ist ein von Jahr zu Jahr erduldetes Unrecht, der Unmuth über ein seit drei Jahren schändliches Benehmen, ein schon langer, langer unterdrückter Zorn, plötzlich durch die schändlichste Beschimpfung zur äußersten Wuth angefacht. Diese Wuth ergreift seine ganze Seele um so mächtiger, um so anhaltender, als der Moment der frevelhaftesten Beschimpfung wie ein Blitz die ganze Erinnerung des früher erlittenen Unrechtes entzündet, und als sich gegen diese Wuth in dem gänzlich von Jugend an verwehrlosten Lippuner kein Gegengewicht, kein Gegensatz findet.»

... und schrecklich ausgebrochener Schmerz

«Weiter. Hätte Lippuner in dem besagten Momente, als er die Frau losgelassen, ruhig und besonnen den Gedanken zur Tödtung gefaßt, so hätte er die Tödtung auf eine ganz andere Weise vorgenommen, er hätte sie vorgenommen, daß man

nicht so leicht auf die Spur gekommen wäre. Eben so würde Lippuner nach der geschehenen That den Leichnam irgendwie entweder beseitigt, oder doch schicklicher, zur Ausrede geeigneter versorgt haben. Er aber ließ die Frau am Boden liegen, wo sie war, und rief, ohne alle Vorkehrungen, die Leute herbei, welche offenbar bei dem ersten Schein des Lichtes die stattgefundene Gewaltthätigkeit erkannten und erkennen mußten.

Welch ein schlagender Moment ist dieser?? Die ruhig vorgefaßte Absicht sucht zu verheimlichen; nach der That kennt sie keine andere Stimmung, als die Sorge und Schrittvornahme der Verheimlichung; – und Lippuner entfernt die Getödtete nicht! – Mitten auf dem Boden läßt er sie liegen, in aller Entstellung, – und ist mit nichts beschäftigt, als mit seinem schrecklich ausgebrochenen Schmerz und mit der qualvollsten, die Seele eisig durchschneidenden Reue.

Wenn diese klaren, offenliegenden Umstände die Geständnisse Lippuners: 'nur in der höchsten Leidenschaft die Absicht der Tödtung gefaßt zu haben', nach Art. 126 proc. crim. nicht zum Beweise gestalten können, dann wird wohl dieser Artikel schwerlich je mehr irgend eine Anwendung finden dürfen.»

Sich ihrer oft geschämt

«B. Es fragt sich nun, trägt die Frau an der Erregung dieser Leidenschaft Schuld, oder aber nicht?!

a) Bei Erdaurung dieser Frage wolle man sich nun das Verhältniß, wie es bis zum Tag des Unglücks vorgewaltet hat, richtig vor Augen stellen.

Ein 23jähriger Mann, bei seiner Umgebung beliebt und überaus gerne gelitten, zufolge einer geheimen guten Anlage und eines ungekünstelten Sinnes zur gegenseitigen Freude und Liebe hingezogen, übrigens ohne Erziehung, ohne erhaltene Begriffe über Lebensverhältnisse und Pflichten, ohne entwickelte oder beigebrachte religiöse Grundsätze, die in allen Fragen seinem heftigen Charakter Gegengewicht hätten halten können; – ein junger Mann, der auf Ehre hält, der namentlich seine Familie ökonomisch sichern will, und dem besonders sein armes Kind so überaus am Herzen liegt; – ein Mann, dem nicht eine einzige böse That zur Last gelegt werden kann, in Handel und Wandel gerecht – gewissenhaft und zuverlässig, der sich bereits vor der Ehe

ein ordentliches Vermögen ersparte, und in der Ehe seine ganze Kraft, alle seine Lebenstage bis anhin in Sorgen, Mühe und Arbeit verlebte. –

Diesem Manne gegenüber ein 20jähriges Weib, ohne Liebe, ohne Anerkennung, ohne Sorgfalt für Mann und Kind, – deren ganzes Glück in viehischer Berausung besteht, die alle schwer verdienten Kreuzer des Mannes für die Branntweinflasche herauszwackt, – wie eine eigentliche Hausdiebin Geräthschaften, ja sogar Lebensmittel veräußert, und während der Abwesenheit des Mannes, wo ihr das ganze Haus überlassen ist, auf die perfideste Weise das wenige ersparte Vermögen zu dem schändlichsten Zwecke der Trunkenheit vergeudet!!!

Gut, sagt man, aber er hätte sich ja leicht scheiden können. Das ist bald gesagt, aber für Lippuner war das Sichscheidlassen nicht so leicht. Einmal war Lippuner für die Ehre seiner Frau gar nicht gleichgültig. Im Spezialuntersuche spricht er sich wörtlich so aus [Sp. Verhör r. 49]: 'Es thut mir herzlich leid, daß ich genöthigt bin, das schändliche Benehmen meiner Frau [S. 12] so an den Tag zu geben. Ich habe mich ihrer oft geschämt und suchte, wenn die Leute zu mir sagten, ach, was hast du für ein schlechtes Weib, ihre Fehler zu verheimlichen und sie vor den Leuten besser darzustellen.'

Nichts auszurichten gegen den Willen des Pfarramtes

Später dann, als die Frau selbst durch Schaustellung ihres besoffenen Körpers der ganzen Gemeinde ihre Verächtlichkeit und Verworfenheit kund gab, klagte er bei dem Pfarramte ein; da dieses aber stets vermittelte, so suchte er sich selbst zu helfen, und jagte die Frau aus dem Hause. – Nun aber hatte sie blutarme Eltern, die ihr nichts geben konnten; das zweijährige Kind wußte die Frau stets, wenn der Mann außer dem Hause in Arbeit stund, zu erschleichen, und benützte es als Versöhnungsmittel, da sie wohl wußte, der Mann könne nicht ein paar Tage ohne dasselbe leben, und nicht ertragen, daß es so hilflos dastehe; und sie verfehlte ihre Absicht nicht. Der schwache Lippuner erbarmte sich ihrer wieder, so bald ihm der Bericht über die Noth der verstoßenen Frau und das arme Kind hinterbracht wurde.

Eben so wirkte auf ihn der Gedanke an die Kosten, welche eine gänzliche Schei-

dung mit sich bringen würde, und vor allem glaubte er, gegen den Ausspruch und den Willen des Pfarramtes nichts ausrichten zu können, wie auf dem Lande die Leute ohne alle Bildung, ohne alle Erziehung noch vielfach glauben; so wie sie andererseits nicht selten an dem Gelingen ihrer Sache in St.Gallen, wie sie sich ausdrücken, nicht mehr zweifeln, wenn der Herr Ammann oder der Herr Pfarrer für sie geschrieben hat. Diese irrigen Ansichten datiren sich aus den früheren Zeiten, wo sie nicht ohne Grund entstanden sein mögen; jedenfalls existiren sie noch hie und da, obschon vielfach vermindert. Man wolle von dem Standpunkte eines geschulten, gebildeten, im Lebensverkehr stehenden Mannes abstrahiren, und sich in das Verhältniß eines Mannes setzen, der in seinem ganzen Leben nur zur Seltenheit in die Schule kam, und bei seinem geringen Vermögen und seiner Sparsamkeit in nichts anderm lebte, als in Sorge und in der Arbeit auf dem Felde, – ohne Wissen von dem Zu- und Hergange in der äußern Welt, – und man wird dann die obigen Rücksichten begreiflich und nach dem Charakter des Lippuner ganz natürlich finden.»

Seine Wut: ihm selbst ein Rätsel

«b) Wenn man nun zugeben muß, daß das eheliche Verhältniß des Lippuner im Allgemeinen ein höchst qualvolles war, daß offenbar die stets wiederkehrenden Ungerechtigkeiten der Frau in der Brust des Mannes einen verborgenen Grimm erwecken mußten, – so wolle man ebenfalls und besonders auch den Moment der That gehörig berücksichtigen.

Es ist nun erwiesen, daß die Frau am gleichen Abend Geld entlieh, unter der Vorgabe, dafür Brod zu kaufen [Aktenstück 10], daß kurz vorher drei große Brode angekauft waren, und noch mehr als genug im Hause sich vorfand [Aktenstück 37]; – es ist erwiesen, daß die Frau am gleichen Abend einen halben Schoppen Brantwein ins Haus holen ließ [Aktenstück 39], daß sich bei dem Hausuntersuche Tags darauf keiner mehr vorfand [Aktenstück 3]; es ist ferner erwiesen, daß der Zeuge Joh. Spälti [Aktenstück 34] an jenem Abend, noch vor dem Vorfall, und noch ehe Lippuner heimgekommen war, in Gegenwart Mehrerer erzählte [Aktenst. 36, interr. et r. 3], [S. 13], die Frau Lippuner sei heute Abend bei ihm gewesen, ganz betrunken, sei im Rausche hin- und her

getaumelt und habe kaum gehen können. Wenn nun auch der ärztliche Untersuch die Spuren der Berausung nicht mehr vorfinden konnte, so ist dies begreiflich, einerseits, weil die Frau am Boden liegend schon geschlafen hatte, und andererseits, weil ein heftiger Gemüthszustand den Betrunkensten plötzlich zur Nüchternheit bringen kann.

Dazu kommt noch der Umstand in Betracht, daß Lippuner fest und beharrlich behauptet, die Frau betrunken am Boden liegend angetroffen zu haben. Diese Behauptung ist laut den oben erwiesenen Umständen mit der größten Wahrscheinlichkeit unterstützt, und bildet daher nach dem schon zitierten Artikel 126 proc. crim. einen vollen Beweis.

Oder glaubt man etwa, dem Lippuner bloß die todbringenden Geständnisse abnehmen zu sollen, und die andern Momente übergehen zu dürfen?? Wäre es gerecht, dem reuevollsten, wahrhaftesten Bekenntnisse nur die gravirenden Punkte zu glauben, die übrigen aber gleichgültig außer Acht zu lassen??

Man betrachte einmal das Benehmen Lippuners im Verhör, seine bittere, tiefste Reue. – Das Verhörrichteramt selbst sagt in seinem Schlußbericht: 'Rührend waren die natürlichen Ausdrücke seiner Liebe, seiner Sehnsucht zum Kinde, seiner tiefen innigen Reue, welche nicht etwa bloß in Furcht vor der Strafe begründet ist. – In seinem jetzigen Zustand, nach gestillter Leidenschaft ist seine damalige Wuth ihm selbst zum Räthsel geworden.' Das sind die eigenen speziellen Worte des Verhörrichteramtes, niedergelegt im Schlußberichte.

Frage nun, verdient dieses Benehmen, die Art und Weise der Aeußerung, keinen Glauben? und Frage, spricht nicht der oft berührte Art. 126 einem solchen, durch alle Umstände unterstützten Geständnisse unbedingt den vollsten Beweis zu?»

Bestätigung der schaudervollen Ahnung

«Nun aber, wenn die angeführten Umstände richtig sind, (und das sind sie! wer wagt das Gegentheil zu behaupten?) wie steht es alsdann mit der Frage, ob durch ihr Benehmen die Frau an der erregten Leidenschaft Schuld habe? Was durfte Lippuner fordern, als er von der tagelangen Arbeit nach Hause kam? Was durfte er von dieser seiner Frau um so eher fordern, als er sie arm, bettelarm in die Ehe

nahm, – als ihrer Obsorge allein das Haus und das zweijährige Kind, dem alle Augenblicke etwas begegnen konnte, vertraut war? Wie, in welcher schöner, frohen Stimmung kam Lippuner nach Hause? – Wie innig hätte er eine begrüßende entgegenkommende Frau behandelt??

Und welcher Empfang wurde ihm, dem heute mehr als gewöhnlich Empfänglichen zu Theil? – Was trat ihm beim Eingang in das Haus entgegen? – Die Ahnung: 'Bemühe, belaste, drehe und winde dich in Kummer und Sorgen, so viel du willst; – deine Frau hat kein menschliches Gefühl; sie bedarf keiner Seele; sie bedarf nicht des Gedeihens des Hauses; sie bedarf nicht einer frohen Aussicht in die Zukunft für das Kind; ihr Leben, Trachten und Sinnen ist Sinnesgenuß und taumelnde Berausung!!'

Und was fand er? – Die Bestätigung und Gewißheit dieser schaudervollen Ahnung! – Und wie benahm sich das Weib gegenüber dem jahrelang verhöhnten, betrogenen und mißbrauchten Manne??? Im Momente des verächtlichsten, eckelhaftesten Zustandes qualifizirt sie sich noch zu einer ruchlosen, böartigen, giftigen Quälerin, schimpfte und tobte in einem fort, und den Mann, dem sie hätte dankbar sein sollen, behandelte sie mit der gemeinsten, rohsten, giftigsten Beschimpfung auf die unnatürlichste Weise. Ist nun so, so ein Weib – ein derartiges Weib ohne Schuld? und hat nicht sie den durch ihr unnatürliches Benehmen erzeugten, dreijährigen Gram auf die frevelhafteste Weise in dem sorgenbelasteten Manne zum Ausbruch in die Leidenschaft hervorgerufen??? 'Hätte ich', sagt Lippuner, 'hätte ich nur ein Weib gehabt, das nur einen Pfennig werth gewesen wäre, so säße ich nicht in diesem Unglück;' – und offenbar muß jede unbefangene Unparteilichkeit nach Durchgehung der Prozedur, mit der evidentesten Gewißheit den Ausspruch fällen: Hätte am besagten Abend Lippuner seine Frau, als Hausfrau, als eine Mutter an ihrem Kinde gefunden; alles frühere hätte er vergessen und das schreckliche Unglück wäre nicht geschehen!! –»

Tierische Leidenschaft – keine Rede!

«3) Es bleibt als dritter Punkt der Verteidigung noch die Lösung der Frage vor: ob diese Leidenschaft, als eine thierische, die außer alle Berücksichtigung

fällt, anzusehen sei, oder aber nicht? Was heißt eine thierische Leidenschaft, oder wo findet eine solche statt??

Etwa alsdann, wenn sie sich in der Wirkung, in der Aeüßerung ungewöhnlicher zeigt, z. B. nicht einfach tödtet, sondern auch verstümmelt. – In dieser äußern Erscheinung, in dem Mehr und Minder der Wirkung kann offenbar das Prinzip einer thierischen Leidenschaft nicht gefunden werden; sondern es hängt von der Frage ab: wie, bei welcher Veranlassung ist diese Leidenschaft entstanden? – Hat dieselbe eine Entschuldigung dafür, daß sie entstanden, – oder hat sich dieselbe erzeugt, nach Art der Thiere, ohne irgend einen entschuldigenden Grund?

Man würdige hierüber folgende Beispiele: A tödtet B voll wilder Wuth, Tobsucht, ohne Veranlassung, in zügelloser Leidenschaft und verstümmelt noch den Leichnam auf grausame, barbarische Weise. In diesem Falle wird wohl Niemand die thierische Leidenschaft bestreiten.

Aber ein anderes Beispiel: A ist reich, angesehen. B kommt zu ihm ins Haus. A hebt den B auf alle Weise empor. Dieser aber ein schlauer Schleicher, hinterlistig, untergräbt nach und nach den A, reißt dessen Vermögen widerrechtlich an sich und macht ihn zum Bettler. – Nun befindet sich A in der größten Noth, mit Frau und Kind bettelarm, nirgends Brod. A kommt zu B, bittet noch um Unterstützung und dieser höhnt ihn bitter, lacht ihn noch aus, worauf ihn der Erstere ganz auf die gleiche Weise tödtet wie im vorigen Beispiel.

Die That ist in ihrer äußern Erscheinung, in der Wirkung dieselbe. – Wer wird nun aber sagen dürfen, es sei die Leidenschaft bei beiden eine thierische, in beiden Fällen gleich?? Wer kann dies behaupten, da die Veranlassung und Entstehung der Leidenschaft so verschieden ist??

Der Satz ist also richtig, daß bei der Frage, ob eine Leidenschaft thierisch sei, nicht sowohl das Gräßliche der That (die Wirkung), als die Entstehung der Leidenschaft, der innere Grund, die Schuld oder Nichtschuld der Beschädigten ins Auge gefaßt, – daß hier von dem Standpunkte ausgegangen werden muß, ob die Leidenschaft grundlos, ohne Veranlassung, ohne menschlichen Grund, mithin nach thierischem Prinzip entstanden sei.

Vergleicht man nun mit dem Gesagten den vorliegenden Fall, so ergibt sich, daß die Leidenschaft des Lippuner in ihrer

Aeüßerung allerdings eine heftige, gewaltige war, daß aber in Rücksicht ihrer Entstehung, ihrer Veranlassung von einem thierischen Prinzip gar keine Rede sein kann. – Dafür spricht seine lange Geduld, sein langes Zusehen, die versuchten aber fehlgeschlagenen Mittel zur Aeüderung. Ein lang verhaltener, widerrechtlich erzeugter Gram kann in seinem Ausbruche fürchterlich sein, – aber ein thierisches Prinzip kann unmöglich demselben zu Grunde liegen!»

Angst – und ein eisiger Schauer

«Man erwäge nun über all' dies noch folgenden Hauptmoment. Wo eine thierische Leidenschaft die That verübt, da wird auch nach der That noch das thierische Prinzip vorwalten, gleichgültig über das Geschehene. So tödtet die thierische, blutgierige, leidenschaftliche Tobsucht.

Wie aber steht es mit Lippuner? Als die Wuth der Leidenschaft, – von der er wiederholt äußert und sagt: sie sei wie ein böser Geist in ihn gefahren, – von ihm gewichen, als sein ängstliches Nachspüren nach irgend einem Lebenszeichen umsonst war, da überfiel ihn eine unsägliche Angst – ein eisiger Schauer, und er fing an zu weinen und zu schluchzen, irrte bei der Nacht umher mit dem beständigen herzzerreißenden Ausruf des Namens seiner Frau. Es war ihm unmöglich, allein im Hause zu sein, und er bat seinen Nachbar um Gotteswillen, ihn in dieser Angst und in diesem Schrecken nicht zu verlassen. Wo die Reue beim ersten Nachlaß der Leidenschaft so gewaltig, so mächtig eintritt, da kann von einem thierischen Prinzip derselben unmöglich gesprochen werden. All das Gesagte reduziert sich auf folgende schlagende Hauptpunkte:

I. Der Art. 144 cod. crim. in seiner Bestimmung über das Verbrechen der Lebensberaubung kann und darf nicht für sich allein in Anwendung kommen, sondern er steht in Verbindung mit dem Art. 45. leg. cit., da es offenbar eine Lebensberaubung mit ruhig gefaßter Absicht, – und eine Lebensberaubung mit, in widerrechtlich gereizter Leidenschaft gefaßter, Absicht gibt, und diese beiden Arten nicht gleich behandelt werden dürfen, sondern in dem letztern Falle nach Art. 54 ibidem eine Strafumänderung vorgenommen werden kann.

II. Es ist nachgewiesen, daß Lippuner die Absicht der Tödtung nur in dem Moment gefaßt hat, als der durch seine Frau wider-

rechtlich erzeugte Ausbruch seines jahrelang verhaltenen Grimmes in leidenschaftliche Wuth übergegangen war.

III. Diese Leidenschaft beruht nach der erwiesenen vieljährigen Geduld vor der That, und nach der erwiesenen, beim Aufhören der Leidenschaft sogleich eingetretenen maßlosen Reue nicht auf einem thierischen Prinzip.

IV. Es kann daher Lippuner nicht wie ein Solcher behandelt werden, der kalt und besonnen in nicht gereiztem Seelenzustand die Absicht zur Tödtung gefaßt hat.»

Schlußbemerkung des Verteidigers

«Nehmen wir an: Lippuner habe kein Vermögen in die Ehe gebracht, dagegen habe die Frau 10000 fl. besessen; – er hätte als ein sorgloser, leichtsinniger Mann sich stets dem Trunke ergeben, und ohne irgend eine Liebe zu Frau und Kind das vorhandene Vermögen durch stete Berausung verschlagen; die Frau, thätig, arbeitsam, in Kummer und Sorge für sich und ihr Kind, hätte dem Manne Vorstellungen gemacht und das Unwesen nicht mehr dulden wollen; – und Lippuner nun, um diese Vorwürfe zu beseitigen, um als theilweiser Erbe des noch vorhandenen Frauengutes hernach ungehindert in Saus und Braus leben zu können, hätte in aller Ruhe, in dieser seiner Verworfenheit die Absicht gefaßt, die Frau zu tödten, und hätte sie wirklich ausgeführt; – ich sage, nehmen wir diesen so eben bezeichneten Fall an, und ich frage nun: wem dringt sich da nicht unwillkürlich und mit unwiderstehlicher Gewalt der Gedanke auf, –

wer so handelt, ist ein ausgemachter Bösewicht; da liegt die Absicht vor, die Absicht, gefaßt in kalter, ruhiger, berechnender Gemüthsstimmung.

Unmöglich können aber diese beiden, der so eben gestellte, und der in der Lippuner'schen Kriminalprozedur liegende Fall nach dem gleichen Maßstab gemessen, nach gleicher Norm behandelt werden!!

Die Vertheidigung endet und ruft zum Schlusse noch dem Art. 67 der Einleitung zu dem St.Gallischen Strafgesetz über Verbrechen, der da sagt: 'Der Aufgereizte ist mit dem Bösewicht nicht gleich zu setzen, dessen rechtlose Gesinnung die öffentliche Sicherheit, fortgesetzt, mit Vorbedacht und anhaltend, bedrohet.'

Der öffentliche Vertheidiger in Kriminalfällen: Martignoni.»

Mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hinzurichten – das Urteil

Dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. November 1842 «Betr. das kriminalgerichtliche Todesurtheil über Paul Lippuner von Grabs», ist zu entnehmen, dass «von dem gegen Paul Lippuner [...] durch das Kriminalgericht I. Instanz wegen Mord ausgefallte Todesurtheil vom 8.ten Novb., von dem Justizdepartement dem Kleinen Rath [Regierungsrat] Kenntniss gegeben [wird], mit dem Bemerkten, dass die gesetzliche Weiterziehung an das Kantonsgericht angeordnet worden sey.»¹⁷

Als 2. Instanz bestätigte jenes in seiner 23. Sitzung des Jahres 1842 am 10. November «in der Kriminalrechtssache des Paul Lippuner von Grabs, 22 Jahre alt, Vater eines Kindes, reformirter Konfession, von Beruf Tagelöhner, betreffend Mord» in Anwesenheit der Kantonsrichter «Sailern [Präsident], Baumann, Debrette, Müller, Wegelin, Gonzenbach, Höfliger, Löpfi, Engler, Gmür und Bärtsch» – abwesend waren die Herren «Luz und Lüchinger» – die nachfolgende Kriminalbeurteilung im Sinn des erstinstanzlichen Urteils.¹⁸ «Nach Lesung und Vollständigerklärung der Akten und Anhörung der Amtsklage und Vertheidigung» [...] und hierauf in Erwägung:

1. dass der Angeklagte das wiederholte freie und unumwundene Geständniss abgelegt hat, dass er Abends den 15. September dies Jahrs von seiner Arbeit nach Hause kehrend, die Frau, welche er im be-

trunkenen Zustand in der Stube auf dem Boden liegend gefunden, und welche ihn nach ihrem Aufraffen vom Boden mit Schimpfworten überhäuft habe, mit Heftigkeit rücklings zu Boden geworfen und am Halse gewürgt habe, dass er nach einigen Augenblicken neuerdings über sie hergefallen sei, sie gewürgt, mit dem rechten Fusse, an welchem er einen mit Eisen beschlagenen Schuh an hatte, sie auf den Kopf und die Brust getreten und mit geballter Faust ihr auf die Brust und den einen Arm geschlagen habe,

2. dass durch den amtsärztlichen Befund und das Gutachten der Beweis geleistet wird, dass der Tod der Barbara Vetsch, Ehefrau des Angeklagten, aus der vom Angeklagten einbekannten rechtswidrigen That als aus ihrem zureichenden Grunde erfolgt ist,

3. dass der Angeklagte die Absicht der Tödtung wiederholt eingestanden hat, und dass keine Gründe vorliegen, welche in die bei der Ausübung der That gehabte rechtliche Willensfreiheit Zweifel setzen lassen,

4. dass die von dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung angeführten Umstände, als der betrunkene Zustand der Frau und deren Benehmen kurz vor der That, zwar durch prozedurliche Vorlagen und durch die Aufrichtigkeit des Angeklagten bis zur hohen Wahrscheinlichkeit gebracht sind, dass dieselben aber nicht geeignet sind, einen solchen hohen Grad

an Reizung zu begründen, welcher den Richter zur Anwendung des Art. 45 und 54 processus criminalis berechtigen würde,

5. dass daher das Verbrechen des Mordes in ob- und subjektiver Beziehung auf den Angeklagten vollkommen erhoben vorliegt, in Anwendung von Art. 144, 145, 146 & 147 codicis criminalis und Art. 2 des Strafabänderungsgesetzes vom 7. Februar 1839 [wurde vom Kantonsgericht] zu Recht erkannt und gesprochen:

Es sei, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils, der Angeklagte zum Tode verurtheilt, und daher mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hinzurichten. Die Gerichtskosten von fl. 8 und alle über den Untersuch erlaufenen Kosten seien aus seinem Nachlasse zu erheben. v.R.w.»¹⁹

Einstellung der Exekution und Begnadigungsgesuch

«Das Justizdepartement berichtet, dass Paul Lippuner, von Grabs, wegen Gattenmordes am 8. dies vom Kriminalgericht I. Instanz und am 10. vom Kantonsgerichte zur Todesstrafe verurtheilt worden sey, dass der Vertheidiger aber, von welchem ein bezügliches Schreiben vom heutigen Tage eingegangen, ein Begnadigungsgesuch stellen wolle und desswegen um Einstellung der Exekution & Verlegung des Falles an den Grossen Rath zur Verfügung nach Art. 66 der Verfassung ersuche.»²⁰

Hierauf wird in Erwägung

1. Dass das Kantonsgericht selbst in Nr. 4 seiner Motive von Umständen spricht, welche für den Beklagten angeführt werden können, obwohl sie nicht geeignet erfinden wurden, ‘den Richter’ zu einer Strafumwandlung zu bestimmen;

2. Dass also mit diesem Motive bereits darauf hingedeutet ist, der Fall dürfte sich zu einer Begnadigung eignen;

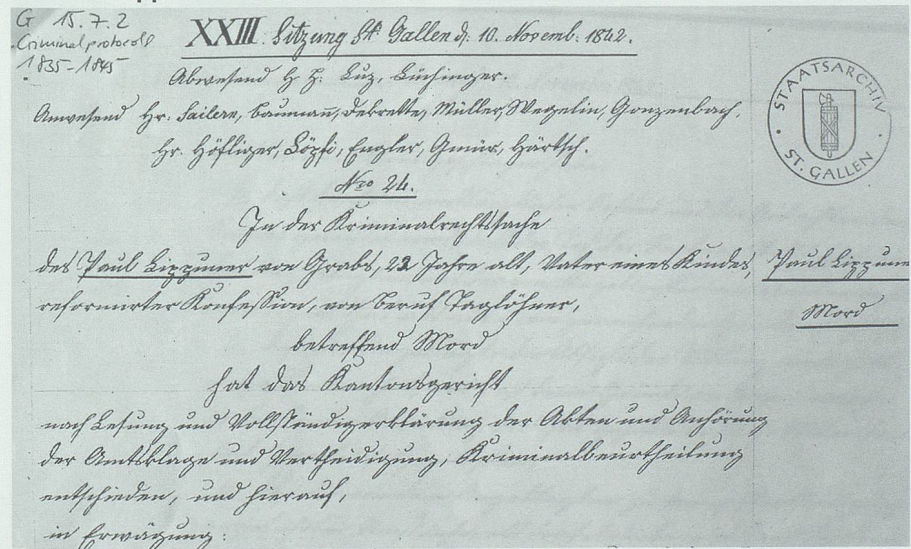
17 StASG, Protokoll des Regierungsrates 1842, No. 2587.

18 Das Urteil der 1. Instanz lag dem Verfasser dieser Arbeit nicht vor.

19 v.R.w.: Abkürzung für ‘von Rechts wegen’; StASG: G 15.7.2, Criminalprotokolle 1835–1845 sowie nach der gedruckten Anklageschrift.

20 StASG, Protokoll des Regierungsrates Nr. 2615 vom 11. 11. 1842 (KAR 10 B 2).

Protokoll der 23. Sitzung des Kantonsgerichts in der Kriminalrechtssache des Paul Lippuner betreffend Mord.



Nr. 2615

11. 11. 1842

Staatsarchiv
St. Gallen

St. Gallen

1. dass der Landrechtsgewalt selbst in Art. 4 seiner Motoren vor
sindem steht, welche für den Subjektiven angeführt werden können
schwerer für nicht zurechnend aufzuführen sind, den Richter zu
Befugnisverletzung zu bestimmen;

2. dass selbe mit diesem Motoren bereits schon auf Grundgesetz, in
dem Briefe sich zu einer Verhandlung eignen;

3. dass in Landrechtsgewalt durch die Anklage folgende Stelle
"Was der Strafrichter bei seinem Eide und im Hinblick auf den unerbittlichen Wort-
laut & die Forderung des Gesetzes nicht gewähren darf und kann, mag der junge
unglückliche Paul Lippuner bei jener hohen Behörde anflehen, welcher es zusteht,
Gnade für Recht angedeihen zu lassen."

4. dass er das Verbrechen offenbar ohne vorgängigen Plan - nach einem wohlver-
lebten Tag -, von Getränk erhitzt und - aus einer vollkommenen friedlichen hei-
tern Stimmung - wahrscheinlich durch den betrunkenen Zustand und das beleid-
igende Benehmen seiner Frau - in die äusserste plötzliche Leidenschaft und
schrankenlose Wuth herübergeworfen, - in solcher verübt hat;

5. dass seine Jugend, seine Roheit und Unwissenheit von Kindheit auf, die Ver-
nachlässigung seiner Erziehung in jeder Hinsicht, und dagegen sein schnelles, of-
fenes Geständniss, verbunden mit dem Umstande, dass er noch nie einer Bestrafung
oder Untersuchung unterlag, mehr oder weniger zu seinen Gunsten in Betracht
fallen können &

6. dass der verhörämthliche Schlussbericht mit folgenden Worten endet: 'In den Ver-
hören legte Lippuner den Beweis ab, dass sein Herz besserer Gefühle nicht unfähig
sey. Rührend waren die natürlichen Ausdrücke seiner Liebe, seiner Sehnsucht
zum Kinde, seiner tiefen innigen Reue,

beschlossen:

1. Dem Grossen Rathe [Kanonsrat] den Straffall zu kompetenter Verfügung nach Art. 66 der Verfassung vorzulegen;
2. darauf anzutragen, dass Klage und Vertheidigung im Grossen Rathe verlesen werden;
3. für den Begnadigungsfall darauf anzutragen, dass seine Strafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werde;
4. mit Abfassung der bezüglichen Botschaft wird die Kanzlei beauftragt.»

Gnade für Recht - und ein Stichentscheid zur Milde

«Dem Beschlusse des Kleinen Rathes vom 11. I.M. /:Protokoll No. 2615:/ zufolge, hat die Kanzlei den Entwurf der Botschaft an den Grossen Rath, betreffend das vom öffentlichen Vertheidiger [Martignoni] in Kriminalfällen zu stellende Gesuch um Begnadigung des Paulus Lippuner von Grabs vorgelegt, welcher[s] nach einer kleinen Abänderung genehmigt wurde.»²¹

Das Protokoll des Grossen Rates vom 24. November 1842 (Nr. 174) bestätigt, dass die Botschaft des Regierungsrates vom 15. November «betreffend die Be-

Begnadigungsgesuch vom 11. November 1842 im Protokoll des Regierungsrates.

3. dass in Uebereinstimmung damit die Anklage folgende Stelle enthält: 'Was der Strafrichter bei seinem Eide und im Hinblicke auf den unerbittlichen Wortlaut & die Forderung des Gesetzes nicht gewähren darf und kann, mag der junge unglückliche Paul Lippuner bei jener hohen Behörde anflehen, welcher es zusteht, Gnade für Recht angedeihen zu lassen.'

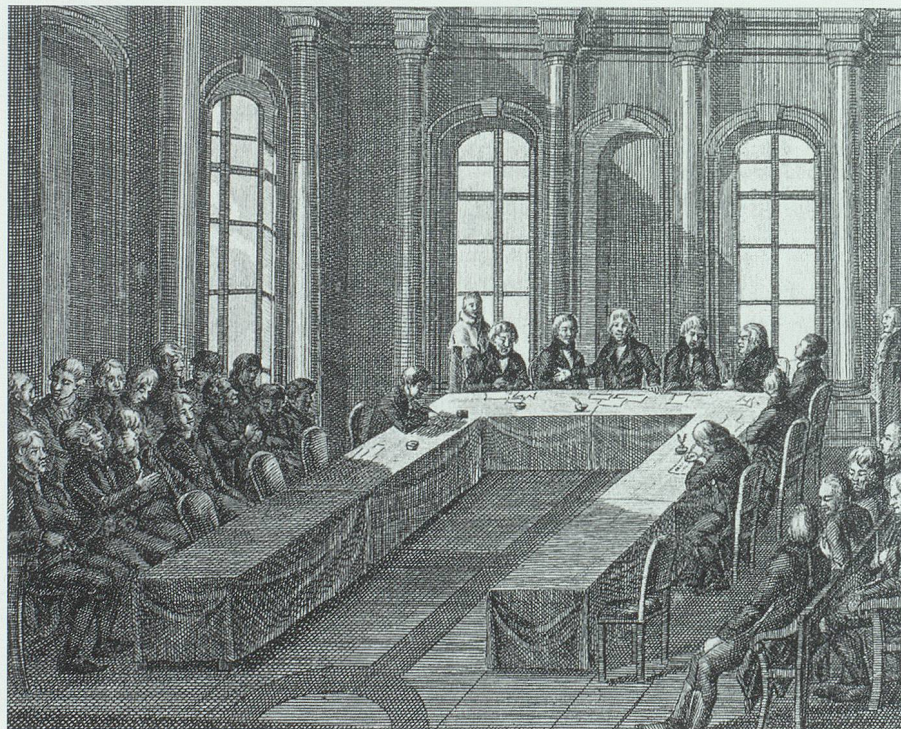
welche nicht etwa bloss in der Furcht vor der Strafe begründet ist. In seinem jetzigen Zustand, nach gestillter Leidenschaft, ist seine damalige Wuth ihm selbst zum Rätsel geworden. Sein Betragen im Verhaft war klaglos.'

4. dass er das Verbrechen offenbar ohne vorgängigen Plan - nach einem wohlverlebten Tag -, von Getränk erhitzt und - aus einer vollkommenen friedlichen heitern Stimmung - wahrscheinlich durch den betrunkenen Zustand und das beleidigende Benehmen seiner Frau - in die äusserste plötzliche Leidenschaft und schrankenlose Wuth herübergeworfen, - in solcher verübt hat;

5. dass seine Jugend, seine Roheit und Unwissenheit von Kindheit auf, die Vernachlässigung seiner Erziehung in jeder Hinsicht, und dagegen sein schnelles, offenes Geständniss, verbunden mit dem Umstande, dass er noch nie einer Bestrafung oder Untersuchung unterlag, mehr oder weniger zu seinen Gunsten in Betracht fallen können &

6. dass der verhörämthliche Schlussbericht mit folgenden Worten endet: 'In den Verhören legte Lippuner den Beweis ab, dass sein Herz besserer Gefühle nicht unfähig sey. Rührend waren die natürlichen Ausdrücke seiner Liebe, seiner Sehnsucht zum Kinde, seiner tiefen innigen Reue,

Für die Begnadigung Lippuners war der Grosse Rat zuständig. Die Darstellung zeigt die «Einsetzung des Grossen Rates des Kantons St.Gallen 1803». Aus Lemmenmeier 2003, S. 62.



gnadigung des vom Kantonsgericht in seiner Sitzung vom 10. November h. a.²² wegen Mord seiner Ehefrau zum Tode verurtheilten Paul Lippuner» dem Kantonsrat vorgelegt worden war. Sie enthielt den Antrag, im Falle der Begnadigung die gerichtliche Strafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umzuwandeln.

«Die den Akten beiliegende, hierauf bezügliche schriftliche Anklage des Amtsklägers wird, nach Antrag dieser kleinrätlichen Botschaft, so wie hierauf die gedruckt den Mitgliedern des Grossen Rathes mittlerweile mitgetheilte Vertheidigung des öffentlichen Vertheidigers in Kriminalfällen, das kantonsgerichtliche Urtheil vom 10. November h. a., endlich die Zuschrift des Vertheidigers an den Grossen Rath d.d.²³ 21. November h. a., ebenfalls gedruckt vorliegend,²⁴ vollständig verlesen. Letztere mit der Bitte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, wünscht schliesslich, dass das Todesurtheil in zwanzigjährige Zuchthausstrafe umgeändert werden möchte. Die reglementarisch vorgenommene Abzählung ergibt noch 135 Anwesende. In geheimem Scrutinium²⁵ mit 122 bejahenden Stimmen gegen 10 verneinende Stimmen gewährt der Grosse Rath die Begnadigung.

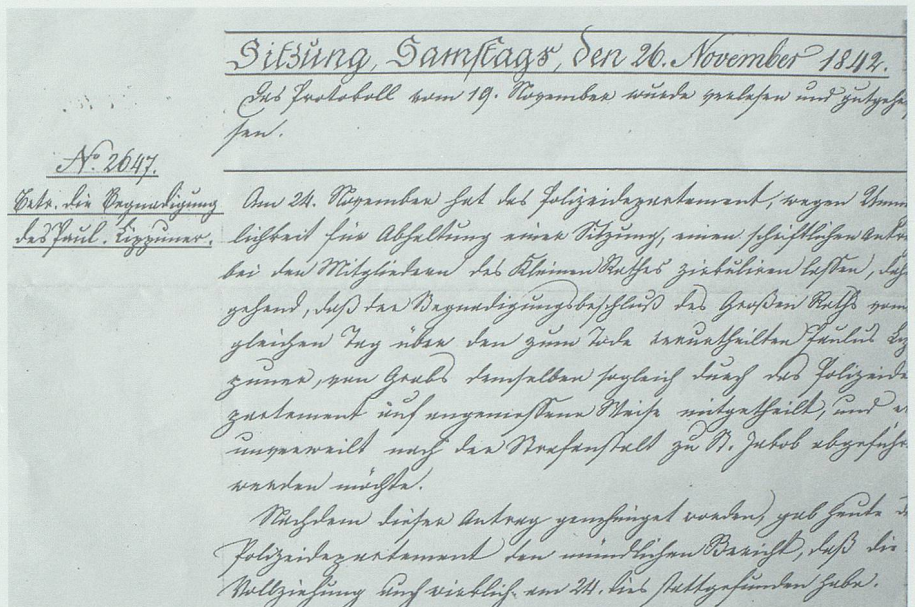
Ueber die dadurch nothwendig gewordene Frage der Strafänderung, spricht sich der Grosse Rath für lebenslängliche Zuchthausstrafe, nach Antrag der kleinrätlichen Botschaft mit 65 Stimmen aus, währenddem 65 andere Stimmen dem Antrage des Vertheidigers auf zwanzigjährige Zuchthausstrafe beipflichten. Das Präsidium bei gleicher Stimmenzahl entscheidet für den milderen Antrag auf 20 Jahre Zuchthaus.

Ende der Sitzung halb vier Uhr.

Der Präsident des Grossen Rathes
Ehrenzeller

Die Sekretäre, Mitglieder desselben
J.J. Müller, Fürsprech
J. Weber, Fürsprech.»

«Am 24. November hat das Polizeidepartement [...] einen schriftlichen Antrag bei den Mitgliedern des Kleinen Rathes zirkuliren lassen, dahingehend, dass der Begnadigungsbeschluss des Grossen Rathes vom gleichen Tag über den zum Tode verurtheilten Paulus Lippuner, von Grabs demselben sogleich durch das Polizeidepartement auf angemessene Weise mitgetheilt, und er unverweilt nach der Straf-



Regierungsrätliches Protokoll Nr. 2647 vom 24. November 1842: Mitteilung der Begnadigung an Lippuner und Überführung nach St.Jakob.

anstalt zu St.Jakob abgeführt werden möchte. Nachdem dieser Antrag genehmigt worden, gab heute das Polizeidepartement den mündlichen Bericht, dass die Vollziehung auch wirklich am 24. dies stattgefunden habe.»²⁶

Sträfling Nro. 145

Mit der Einschreibung in das sogenannte Stammbuch²⁷ der Strafanstalt St.Jakob verlor jeder Gefangene seinen Namen; eine Zahlennummer, auf der Aussenseite des Gefangenenkleides angeheftet, bezeichnete allein noch sein Individuum. Bei dieser Nummer wurde er während der ganzen Strafzeit genannt bis zum feierlichen Entlassungsakt, bei dem ihm mit der Freiheit auch sein Name wieder zurückgegeben wurde.²⁸ Akribisch genaue Aufzeichnungen über die Sträflinge, die in der neuen, 1839 eröffneten Anstalt St.Jakob ihre Haftzeit abzusitzen hatten, sind in diesen Büchern registriert. Neben einem «Personal-Beschrieb», der ebenso Auskunft über die Vermögensverhältnisse, den Gesundheitszustand und die Art des Verbrechens wie auch die Dauer der Strafzeit und die Art und Zeit des voraussichtlichen Austritts gibt, sind die Sträflingsnummer, eine «Karakteristik» mit den ausführlichen Einträgen über das Verbrechen selbst und das Urteil, des weiteren auch diejenigen über «Betragen» und «Beschäftigung» registriert.

Paulus Lippuner ist unter der Sträflingsnummer 145 eingetragen. Das Signalement gibt uns etwas Aufschluss über sein Aussehen: feste Statur, 5 Fuss 3 Zoll «Schweizer Mass» gross, blonde Haare, breite Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, dicke Nase, kleiner Mund, gute Zähne, rundes Kinn, brauner Bart, gesunde Gesichtsfarbe, -form rund, im weiteren keine besonderen Kennzeichen. Als Vermögen besitzt er «900 bis f [Gulden] 1000». Unter dem «Gesundheitszu-

21 StASG, Protokoll des Regierungsrates vom 15. 11. 1842, «abends 4 ½ Uhr. Vorlesung und Genehmigung der Protokolle vom 11. und 12. laufenden Monats, No 2629: Botschaft betr. die Begnadigung des Paul Lippuner v. Grabs».

22 h. a.: Abkürzung für *hic anno* (lat.) 'dieses Jahres'.

23 d. d.: Abkürzung für *de dies* (lat.) 'des Tages'.

24 Es handelt sich um die gedruckte Anklageschrift sowie um diejenige der Verteidigung, die den Anlass zu diesem Artikel geliefert haben.

25 *Scrutinium* (lat.) 'geheime Abstimmung'.

26 StASG, Protokolle des Regierungsrates 1842, KA R 1032, Marginale Nr. 2647 «betr. die Begnadigung des Paul Lippuner, Sitzung von Samstag, 26. November 1842».

27 Diese Stammbücher – es gibt neben dem «Stammbuch der Männer» auch das «Stammbuch der Weiber» – sind im Staatsarchiv St.Gallen aufbewahrt. Siehe zu letzterem auch den Beitrag «Aus dem 'Stammbuch der Weiber'» von Maja Suenderhauf in diesem Buch.

28 Brenzikofer 2003, S. 156.

Strätling No.	
Personal-Beschrieb.	St
Name: <i>Paulus Lippuner</i>	<p><i>Handwritten text in German, likely a prison record or medical report, describing the inmate's behavior and health.</i></p>
Geburtsort: <i>Giats</i>	
Wohnort: <i>5^o</i>	
Stand und Handwerk: <i>Fingelohner</i>	
Konfession: <i>evangelisch</i>	
Familienverhältnisse: <i>Wittwen, Waisen & Pöfelnläner raunen Mangenholz</i>	
Alter: <i>33 Jahren</i>	
Statur: <i>kräft.</i>	
Größe: <i>5' 3" hoh. mass.</i>	
Haare: <i>blond.</i>	
Stirne: <i>breit.</i>	
Augenbrauen: <i>braun.</i>	
Augen: <i>blau.</i>	
Nase: <i>stark.</i>	
Mund: <i>blau.</i>	
Zähne: <i>gut.</i>	
Kinn: <i>stark.</i>	
Haut: <i>braun.</i>	
Gefächtsfarbe: <i>gelblich</i>	
Gefächtsform: <i>stark.</i>	
Besondere Bemerkungen:	

Signalement des Strätlings Nr. 145 im «Stammbuch der Männer» der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen.

der Strafanstalt St. Jakob war bereits bei der Eröffnung 1839 eine Schule vorgesehen; ein Lehrer unterrichtete ab 1841 die männlichen Inhaftierten unter 35 Jahren in Lesen, Schreiben und Rechnen. Dass auch der «in der Roheit» aufgewachsene Paulus Lippuner diese Schule zu besuchen hatte, ist anzunehmen.

Schon 1838 war es den Verantwortlichen klar, dass die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet werden mussten, weil Arbeit als eines der besten Erziehungsmittel galt. Grundsätzlich floss der Ertrag der Arbeit in die Staatskasse als Entschädigung für die Kosten, die der Strafvollzug verursachte. Der Vermerk «Status über Zeitverwendung u. Überverdienst» präsentiert für die Zeit vom 25. November 1842 bis 14. November 1857 für Paulus Lippuner – insgesamt sind 4330 Arbeitstage im Stammbuch notiert – deshalb eine ausgeglichene Rechnung: den Einnahmen für Arbeitsleistung im Anstaltsbetrieb von 1870 Franken und 49 Rappen stehen die verrechneten Ausgaben in genau gleicher Höhe gegenüber.

Gemäss Abrechnung im Stammbuch der Männer wurde der Strätling Nummer 145 in der Zelle 21 an 5259 Tagen verköstigt, wobei die Verpflegung morgens und abends aus einer nahrhaften Habersuppe bestand, das Mittagessen dreimal wöchentlich aus einer Fleischsuppe, Reis, Kartoffeln oder Gerste, dreimal aus Gsödsuppe – Gersten und Bohnen – und einmal aus leicht gesäuerter, gebrannter Mehlsuppe. Gartengemüse, geschwellte Kartoffeln und mitunter auch gedörktes Obst sorgten für wenig Abwechslung. An Fleischtagen erhielt der Strätling ein halbes Pfund Ochsenfleisch ohne Knochen, und besonders wichtig war das Brot: Jeder Mann hatte täglich Anspruch auf ein ganzes, jede Frau auf ¾ Pfund davon. Es musste aber bei der Austeilung drei Tage alt sein, damit nicht zu viel gegessen wurde. Der Menüplan selbst blieb über Jahre hinaus gleich.³⁰

Die Zahl der Krankentage im Strafvollzug war üblicherweise gross und machte im 19. Jahrhundert zwischen drei und zehn Prozent der Verpflegungstage aus. Mancher Verurteilte kam schon in schlechter gesundheitlicher Verfassung in die Strafanstalt. Ausschweifende Lebensart und Laster hätten, so die Aussage des Direktors, dazu beigetragen. Mitschuldig waren aber auch die schlechte Heizung der Anstaltsgebäude und der Mangel

stand» findet sich der Vermerk «Kropf u. daher rührende Engbrüstigkeit, sonst gesund».

Interessant erscheint auch die Rubrik «Betragen»: schon zwei Tage nach seiner Einweisung in die Strafanstalt bringt ihn seine «Unreinlichkeit» am 27. November 1842 «um das Nachtessen». Insgesamt acht Beanstandungen im Jahr 1843 lassen vermuten, dass Lippuner vorab im ersten Jahr seiner Haftzeit schwer tat, sich an den pedantisch geregelten Anstaltsalltag zu gewöhnen: sieben Mal musste er strafshalber auf das Mittag- oder Nachtessen verzichten, und zwei Tage scharfen Arrest fasste er am 1. November für «Nachlässigkeit». Wegen «Ungehorsam» wurde er am 28. September 1844 zu «1 Tag Wasser u. Brod» verdonnert, «3 Tage nichts zu Mittag» erhielt er am 24. Juni 1845 wegen «Gleichgültigkeit». Weitere Einträge erfolgten erst wieder am 21. Januar 1850: «5 Tage scharfer Arrest» für Ungehorsam; am 7. Oktober 1851 zwei Tage scharfer Arrest wegen [unleserlich], und am 12. November 1855 erfolgte der letzte Eintrag, «5 Tag scharf Arrest» – einmal mehr wegen Ungehorsam.

Nach der Überzeugung des ersten Direktors der Strafanstalt St. Jakob, Wilhelm Friedrich Mooser (1807–1879, Direktor der Strafanstalt von 1839–1858), war «die Gefängniszucht die Basis aller Freiheitsstrafen». Mit eiserner Konsequenz blieb kein Vergehen ungeahndet. Über die Art und das Mass der Disziplinarstrafen hatte der Direktor zu entscheiden: Ermahnungen, Schmälerung der Kost, Verlust des Verdiensteils, Einsperren in die Zelle bis zu 14 Tagen, Einschluss in die finstere Zelle (scharfer Arrest) bei Wasser und Brot bis zu acht Tagen und – mit dem Einverständnis der Direktionskommission – körperliche Züchtigung mit bis zu 12 Stock- oder 18 Rutenstreichen. Es wurden aber den Inhaftierten bereits in der Anfangszeit der Strafanstalt St. Jakob bei Wohlverhalten auch Vergünstigungen gewährt, was damals als aussergewöhnlich fortschrittlich galt.²⁹

Im Strafvollzug nahm seit jeher die Seelsorge eine wichtige Rolle ein, um die Gefangenen zur Reue und Änderung ihres Lebenswandels zu führen sowie durch Unterredung, Ermahnung und Ermunterung auf ihre Besserung hinzuwirken. In

am 25. Novemb. 1847. anzutreten am 2. H. 1847.

Betragen.		General	Public
1842.			
Nov. 27	Unruhmüßigkeit	im der Strafkammer	352
1843.			
Jän. 17	Unruhmüßigkeit	im der Strafkammer	3
Febr. 21	Unruhmüßigkeit	2 Tage nicht zu Mithing	7
März 8	Unruhmüßigkeit	im der Strafkammer	8
Mai 20	Unruhmüßigkeit	im der Mithing	17
26	Unruhmüßigkeit	im der Strafkammer	18
Juli 3	Unruhmüßigkeit	im der Strafkammer	23
Aug. 23	Unruhmüßigkeit	im der Mithing	31
Nov. 1	Unruhmüßigkeit	2 Tage nicht zu Mithing	44
1844.			
Sept. 28	Unruhmüßigkeit	1 Tag Mithing u. d. d. d.	79
1845.			
Juni 24	Unruhmüßigkeit	3 Tage nicht zu Mithing	90
1850.			
Jan. 21	Unruhmüßigkeit	5 Tage nicht zu Mithing	115
1857.			
Ok. 7	Unruhmüßigkeit	2 Tage nicht zu Mithing	200
1865.			
Nov. 12	Unruhmüßigkeit	5 Tage nicht zu Mithing	270

Das «Sündenregister» des Sträflings Nr. 145 im «Stammbuch der Männer».

an gutem Trinkwasser.³¹ Nummer 145 scheint aufgrund dieser Zahlen über eine recht robuste Gesundheit verfügt zu haben, machen doch seine Krankheitstage – insgesamt deren 44 – nur rund 0,8 Prozent der ausgewiesenen Verpflegungstage aus.

Aufstellung über Zeitverwendung und Überverdienst des Sträflings Nr. 145: eine ausgeglichene Rechnung.

Status		Zeitverwendung & Überverdienst			
		Kontingent		Einnahme	
		Arbeits	Freizeit	Arbeits	Freizeit
		h	h	h	h
5359	21	74	864	1230	1877
5359	21	74	864	1230	1877

Fortsetzung der Strafe zwecklos

Im Protokoll des Regierungsrates vom 21. Oktober 1857 berichtet das Polizeidepartement, «es stelle die Direktionskommission der Strafanstalt St. Jakob wiederholt das Gesuch an den Kleinen Rath, er möchte den Paul Lippuner von Grabs, nachdem er drei volle Vierteltheile der über ihn verhängten Zuchthausstrafe, nämlich 15 Jahre abgesessen, dem Grossen Rathe zur Begnadigung empfehlen», worauf der Beschluss gefasst wurde, «es sei dem Grossen Rathe die Begnadigung des Paul Lippuner mittelst Botschaft zu empfehlen. Abfassung derselben durch das Baudepartement».³²

Dass diese Botschaft durch das Baudepartement abgefasst werden sollte, erscheint unlogisch; es dürfte sich hier um einen Verschied des Protokollführers handeln, da in dieser Angelegenheit natürlich das Polizeidepartement zuständig war, was im übrigen auch die von diesem am 26. Oktober 1857 vorgelegte Botschaft an den Grossen Rat betreffend der Genehmigung der «Begnadigung des Zuchthaussträflings Paul Lippuner von Grabs [...] – Ausfertigung derselben in üblicher

Weise», in einem weiteren Protokolleintrag der Verhandlungen des Regierungsrates belegt.³³

Gleichen Tags gelangten Landammann und Kleiner Rat des Kantons St. Gallen denn auch wirklich mit dieser Botschaft an den Grossen Rat: «Schon im Oktober des vorigen Jahres ist der Gemeinderath von Grabs unterstützt von dem Bezirksammannamt von Werdenberg, um Einleitung der Begnadigung des Zuchthaussträflings Paulus Lippuner von Grabs bei uns eingekommen, wir glaubten damals diesen Gegenstand noch etwas aufschieben zu sollen. Erneuert haben der Direktor der Anstalt und die Direktionskommission derselben uns diese Begnadigung zu endlicher Berücksichtigung empfohlen.

Lippuner wurde den 10. November 1842 vom Kantonsgericht, weil er seine Frau umgebracht hatte, zum Tode verurtheilt. Der Grosse Rath wandelte dann die Strafe auf dem Wege der Begnadigung in zwanzigjährige Zuchthausstrafe um. Es lag damals schon aktenmässig vor, dass die böse That unter besondern Umständen nicht mit vorbedachtem und überlegtem Vorsatze, sondern in einem Zustande schwerer Reizung und dadurch erregter Leidenschaft verübt worden sei. Seit seiner Verhlichung war Lippuner wegen dem höchst fehlerhaften Benehmen seiner dem Laster des Trunkes ergebenen Frau, weder zu Friede noch zu häuslichem Glücke gelangt. Was er mühsam erwarb, verprasste die Frau, und als er an dem Abend des Ereignisses nach Hause kam, fand er sie wieder betrunken. In diesem Zustande überhäufte sie ihn noch mit Vorwürfen und Schmähungen, so dass er von Unmuth übernommen in einem Zustande der höchsten Aufregung zum Mörder an derselben wurde.

Fünfzehn lange Jahre hat er nun im Zuchthause nicht nur wenig erlebt, sondern sich in demselben auch das Zeugnis eines ausgezeichnet guten Betragens er-

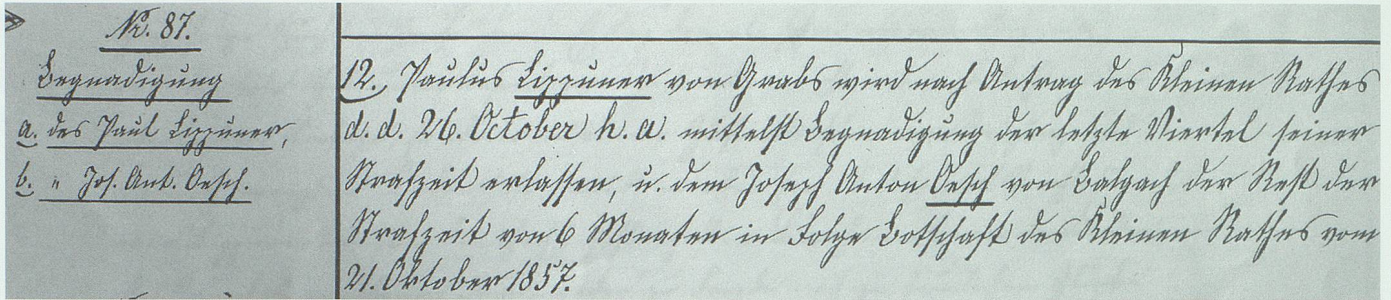
29 Brenzikofer 2003, S. 159.

30 Nach Brenzikofer 2003, S. 164.

31 Brenzikofer 2003, S. 163.

32 StASG, Protokolle des Regierungsrates vom 21. 10. 1857 (KA R 1032), Marg. No. 1996: «P. Lippuner von Grabs: Begnadigung».

33 StASG, Protokolle des Regierungsrates vom 26. 10. 1857, Marg. No. 2029: «Paul Lippuner von Grabs; Begnadigung, Botschaft».



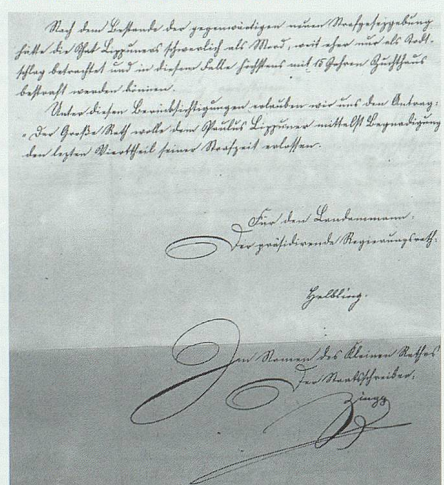
Beilage zum Protokoll Nr. 87 des Grossen Rates vom 26. Oktober 1857: Botschaft des Regierungsrates betreffend Begnadigung des Paulus Lippuner.

worben.³⁴ Für ihn ist die Fortsetzung der Strafe zwecklos. Nach dem Bestande der gegenwärtigen neuen Strafgesetzgebung hätte die That Lippuners schwerlich als Mord, weit eher nur als Todtschlag betrachtet und in diesem Falle höchstens mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft werden können. Unter diesen Berücksichtigungen erlauben wir uns den Antrag, der Grosse Rath wolle dem Paulus Lippuner mittelst Begnadigung den letzten Viertel seiner Strafzeit erlassen.³⁵

Für den Landammann, der präsidierte Regierungsrath: [sig.] Helbling.
Im Namen des Kleinen Rathes, der Staatsschreiber: [sig.] Zingg.³⁵

Dem Antrag des Kleinen Rates wurde vom Grossen Rat in der Folge am 11. November 1857 stattgegeben und «Paulus Lippuner von Grabs [...] d. d. 26. October h. a. mittelst Begnadigung der letzte Viertel seiner Strafzeit erlassen.»³⁶ Die

Protokoll des Grossen Rates Nr. 87 vom 11. November 1857: «Paulus Lippuner [...] den letzten Viertel seiner Strafzeit erlassen».



Eingabe des Gemeinderates von Grabs vom 9. November, in der die nachgesuchte Begnadigung ebenfalls empfohlen wurde, hatte sich gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 26. Oktober damit selbst erledigt.³⁷ Die Rubrik «Art und Zeit des Austritts» ist denn auch im «Stammbuch der Männer» mit dem Vermerk «Den 14. November 1857 vom Gross-Rathe begnadigt u. entlassen» versehen.

Ein letztes Mal taucht der Name des Paulus Lippuner unter dem 20. November 1857 als Eintrag Nummer 2211 im grossrätlichen Protokoll auf: «In Bezug auf [Protokoll-]No. 87 [...] betreffend die Begnadigung des Paul Lippuner von Grabs u. des J. A. Oesch von Balgach [:] Das Polizeidepartement berichtet: es habe die diesfalligen Beschlüsse des Grossen Rathes bereits vollzogen u. es sei daher eine weitere Verfügung überflüssig.»³⁸

In den Kantonen Genf und Waadt waren schon 1818 die ersten Gesellschaften zur Schutzaufsicht entlassener Sträflinge gegründet worden. Diese privaten Vereine betreuten die Entlassenen und unterstützten die staatlichen Bemühungen um Besserung der Täter und Täterinnen. Im Kanton St.Gallen war diese Schutzaufsicht 1838 zur festen gesetzlichen Institution erklärt worden, der sich nach Artikel 6 des Strafgesetzbuches alle Entlassenen zu unterstellen hatten. Die Gemeinden wurden damit verpflichtet, entlassene Kantonsbürger und -bürgerinnen aufzunehmen sowie die erforderliche Aufsicht im Sinne einer humanen Nachbetreuung zu gewährleisten. So hatte auch der einst zum Tode verurteilte Paulus Lippuner nach der Entlassung in seine Heimatgemeinde Grabs zurückzukehren, wo er nach 25 Jahren in Freiheit anno 1882 – rund 62-jährig – verstarb.³⁹

34 Die 14 Disziplinäreinträge im Stammbuch der Männer liessen zwar vermuten, dass Lippuners Betragen nicht unbedingt dieses Prädikat verdiente. Angesichts der Tatsache aber, dass während der zehnjährigen Dauer von 1840 bis 1849 in der Strafanstalt St.Jakob 3845-mal die Strafe des Essensentzuges, 1177-mal scharfer Arrest, 301-mal Dunkelzelle, 129-mal einfacher Arrest und 37-mal körperliche Züchtigung ausgesprochen wurden, kann aber davon ausgegangen werden, dass Lippuner sicher kein Sträfling war, der durch Disziplinlosigkeit aufgefallen wäre (Zahlen aus Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 5, S. 157).

35 StASG, Beilage zum Protokoll Nr. 87 des Grossen Rates 1857 (KA R. 931) vom 11.11.1857.

36 Ebenda, «Begnadigung a) des Paul Lippuner, b) des Jos. Ant. Oesch von Balgach», dem der Rest seiner Strafzeit von 6 Monaten gleichentags ebenfalls erlassen wurde.

37 StASG, Protokoll des Regierungsrates vom 12.11.1857, No. 2161 bezüglich Beschluss No. 2019 vom 26. Oktober.

38 StASG, Protokoll des Regierungsrates No. 2211 vom 20.11.1857: «P. Lippuner u. J.A. Oesch; Begnadigung».

39 Angabe von Hans Stricker, Leversberg, Grabs.

Literatur/Quellen

Brenzikofer 2003: BRENZIKOFER, PAUL, *Strafvollzug im 19. Jahrhundert*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861*. St.Gallen 2003.

Spemann 1892: *Spemann's Illustrierte Zeitschrift für das Deutsche Haus. Vom Fels zum Meer*. Erster und zweiter Band. Stuttgart 1892.

StASG: Staatsarchiv St.Gallen, *Anklage gegen Paulus Lippuner von Grabs, Feldarbeiter und Tagelöhner, auf Mord*. Druckschrift. St.Gallen 1842.

StASG: Staatsarchiv St.Gallen, Protokolle des Regierungsrates 1842 und 1857; Protokolle des Grossen Rates 1842 und 1857.

Vertheidigung des Paulus Lippuner von Grabs, puncto Tödtung. Original: St.Gallen 1842; Abschrift Hans Stricker, Grabs.

Wolfskehl 1927: WOLFSKEHL, KARL, *Das Buch vom Wein*. München 1927.